

Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX

des Landes Brandenburg

**für Leistungen der Eingliederungshilfe für
Menschen mit Behinderung oder
von Behinderung bedrohte Menschen**

Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Zwischen

den Vereinigungen der Leistungserbringer

- Arbeiterwohlfahrt Landesverband Brandenburg e. V.,
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Berlin/Brandenburg,
- Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.,
- Caritasverband der Diözese Görlitz e. V.,
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Brandenburg e. V.,
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V.,
- Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz e. V.,
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

im Folgenden „Vereinigungen der Leistungserbringer“

und

den Trägern der Eingliederungshilfe

- Landkreis Barnim,
- Landkreis Dahme-Spreewald,
- Landkreis Elbe-Elster,
- Landkreis Havelland,
- Landkreis Märkisch-Oderland,
- Landkreis Oberhavel,
- Landkreis Oberspreewald-Lausitz,
- Landkreis Oder-Spree,
- Landkreis Ostprignitz-Ruppin,
- Landkreis Potsdam-Mittelmark,
- Landkreis Prignitz,
- Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa,
- Landkreis Teltow-Fläming,
- Landkreis Uckermark,
- Stadt Brandenburg an der Havel,
- Stadt Cottbus/Chóśebuz,
- Stadt Frankfurt (Oder),
- Landeshauptstadt Potsdam,
- Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg

im Folgenden – "Leistungsträger

wird folgender Rahmenvertrag für das Land Brandenburg nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) geschlossen:

Präambel

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist die Eingliederungshilfe vollständig aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgelöst und als eigenes Leistungsrecht im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) etabliert worden. Leitlinie dieses Rahmenvertrages und der von ihm umfassten Leistungen ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Zur Erfüllung der Aufgaben aus § 90 Absatz 1 SGB IX und zur Umsetzung der Verpflichtung aus § 131 SGB IX schließen die Vereinigungen der Leistungserbringer und die Leistungsträger gemäß § 131 SGB IX unter Beteiligung der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen den nachstehenden Rahmenvertrag.

Ziel dieses Rahmenvertrages ist – im Rahmen der bestehenden Leistungsverpflichtung der Leistungsträger – die Sicherstellung einer wirksamen Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen, um

1. ihnen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht,
2. ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und
3. Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Die Regelungen des Rahmenvertrages zielen auf die Gewährung von personenzentrierten Teilhabeleistungen für Menschen mit geistigen, seelischen, körperlichen und/oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, um Inklusion und Partizipation zu ermöglichen und Teilhabebarrrieren zu überwinden (bio-psycho-soziales Erklärungsmodell).

Die Bedarfsermittlung erfolgt gemäß § 118 Absatz 1 SGB IX durch das Instrument des Integrierten Teilhabepfandes (ITP) Brandenburg, welches sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert.

Die Teilhabe der Leistungsberechtigten ist für die Vertragspartner der Maßstab für den Abschluss dieses Rahmenvertrages. Sie ist von einer vertrauensvollen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger geprägt.

Die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie zeigen, dass es zu Engpässen in der Betreuung und Versorgung kommen kann. Für den Fall, dass eine angemessene Versorgung der Leistungsberechtigten aus unvorhersehbaren Gründen, z. B. wegen einer Pandemie, nicht gewährleistet werden kann, sind sich die Vertragspartner einig, dass zur zeitlich begrenzten Absicherung der Leistungen über die bestehenden Vereinbarungen hinaus geeignete Einzelvereinbarungen geschlossen werden können.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung werden gemäß § 91 Absatz 3 SGB IX i. V. m. § 13 Absatz 3 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und § 103 SGB IX nebeneinander gewährt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 SGB XI ist die Zustimmung des Leistungsberechtigten einzuholen.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass alle in diesem Rahmenvertrag getroffenen Regelungen den Bestimmungen des SGB IX in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen und hierin ihre Begrenzung finden. Vereinbarungen außerhalb des Rechts der Eingliederungshilfe werden von dem Rahmenvertrag nicht erfasst. Insbesondere die Vorschriften über die existenzsichernden Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und dem 3. und 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben gemäß § 93 Absatz 1 SGB IX unberührt.

Darüber hinaus sind die Regelungen im Rahmenvertrag darauf gerichtet, den Rahmen der Leistungserbringung soweit zu konkretisieren, dass den Vertragspartnern Handlungssicherheit und Orientierung bei gleichzeitiger Berücksichtigung von fachlich-inhaltlichen, strukturellen und konzeptionellen Besonderheiten der Leistungserbringung gegeben wird. Er ist getragen von der Absicht, Konflikte bei der Umsetzung dialogisch und prozesshaft zu bearbeiten – dies betrifft insbesondere die Schnittstellen zu anderen und konkurrierenden Leistungsbereichen. In Umsetzung dieser Absicht verabreden die Vertragspartner, unter Einbeziehung des Landesbehindertenbeirates, zu einzelnen Aspekten prozessbegleitende, vertrauensbildende Aktivitäten. Der Rahmenvertrag dient auch der Sicherstellung und Entwicklung der Qualität der Leistungen.

Die Regelungen des Rahmenvertrages stellen sicher, dass die Leistungserbringung in Art, Form und Maß der Hilfe nach den Grundsätzen des SGB IX erfolgt und insbesondere im Sinne von § 17 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

1. jeder Leistungsberechtigte die ihm zustehenden Leistungen der Eingliederungshilfe nach modernen wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnissen transparent, umfassend und schnell erhält,
2. die zur Ausführung der Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
3. der Leistungszugang möglichst einfach gestaltet wird und
4. das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 8 SGB IX im Sinne von § 104 Absatz 2 bis Absatz 4 SGB IX gewährleistet wird.

Der Rahmenvertrag enthält die wesentlichen Regelungen und wird erforderlichenfalls durch Beschlüsse der Brandenburger Kommission näher ausgestaltet. Die Rahmenvertragspartner verabreden, den Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX weiterzuentwickeln.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand und Grundlagen des Vertrages
- § 2 Bindungswirkung
- § 3 Modellklausel

II. Leistungsvereinbarung

- § 4 Grundsätze der Leistungsvereinbarung
- § 5 Personenkreis
- § 6 Individueller Bedarf
- § 7 Individueller Bedarf und Personenkreis in besonderen Wohnformen
- § 8 Ausgestaltung der Leistungen
- § 9 Art und Umfang der Leistungen
- § 10 Inhalt der Leistungen
- § 11 Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität einschließlich Wirksamkeit der Leistungen

III. Vergütungsvereinbarung

- § 12 Leistungsgerechte Vergütung
- § 13 Leistungspauschalen
- § 14 Nicht oder nur gesondert abzugeltende Leistungen
- § 15 Grundsätze für die Ermittlung von Vergütungen
- § 16 Zahlungsweise und Abrechnung
- § 17 Ermittlung der Vergütung für besondere Wohnformen
- § 18 Vorübergehende Abwesenheit bei besonderen Wohnformen und tagesstrukturierenden Leistungsangeboten
- § 19 Vorübergehende Nichtinanspruchnahme von und Auslastungsgrad in Angeboten der Eingliederungshilfe, die nicht von §§ 17, 18 umfasst sind

IV. Sicherung der Qualität

- § 20 Sicherung der Qualität
- § 21 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen
- § 22 Prüfbericht
- § 23 Folgen einer Vertragsverletzung

V. Weitere Leistungsformen

- § 24 Leistungen für Kinder und Jugendliche, § 134 SGB IX

VI. Verfahren

- § 25 Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

VII. Brandenburger Kommission

- § 26 Zusammensetzung und Beschlüsse der Brandenburger Kommission

VIII. Sondertatbestände

§ 27 Übergangsregelungen

IX. Schlussbestimmungen

§ 28 Änderungen und Ergänzungen

§ 29 Salvatorische Klausel

§ 30 Inkrafttreten und Kündigung des Rahmenvertrages

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Kostenaufteilungsblatt zu § 17 Absatz 2

Anlage 2.1.: Organisationsmodul zu § 17 Absatz 4

Anlage 2.2.: Begleitmodul zu § 17 Absatz 5

Anlage 2.3.: Fachleistungsmodul zu § 17 Absatz 6

Anlage 3: Freihaltereregulungen zu § 18

Anlage 4: Inhalt und Verfahren der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zu § 21

Anlage 5: Rahmenleistungsvereinbarung - Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Arbeitsbereich (AB) zu § 27, Stand: 17. März 2006

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand und Grundlagen des Vertrages

(1) Der Rahmenvertrag regelt Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX. Gegenstand des Vertrages sind die gemäß § 131 Absatz 1 SGB IX zu treffenden Regelungen:

1. zu Inhalt, Umfang und Qualität der zu erbringenden Leistungen,
2. zur Ausgestaltung der Vergütungen,
3. zu Grundsätzen und Maßstäben für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie
4. zu Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen der Leistungen sowie
5. zu Abrechnungs- und Verfahrensfragen.

(2) Der Rahmenvertrag regelt ausschließlich die Leistungen, die der Leistungsträger im Rahmen seines Auftrages nach § 95 SGB IX unter Berücksichtigung des Nachranges der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) sicherzustellen hat. Hierzu gehören auch Leistungen nach § 103 Absatz 2 SGB IX.

(3) Die Selbständigkeit, das Selbstverständnis und die Unabhängigkeit der Leistungserbringer bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen bleiben in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt.

(4) Die auf der Grundlage des Rahmenvertrages geschlossenen Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit im Sinne des § 123 Absatz 2 SGB IX entsprechen.

(5) Grundlagen des Rahmenvertrages sind die Vorschriften des SGB IX. Die sachlichen Zuständigkeiten richten sich nach den landesrechtlichen Regelungen.

(6) Anlagen zum Rahmenvertrag sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages und entfalten jeweils für die Vereinbarungspartner nach § 125 SGB IX Rechtsgültigkeit.

(7) Die Vereinbarungen nach § 125 SGB IX werden zwischen dem Leistungserbringer oder der durch ihn bevollmächtigten Vereinigung der Leistungserbringer und dem zuständigen Leistungsträger abgeschlossen.

(8) Die abgeschlossenen Vereinbarungen sind gemäß § 123 Absatz 2 Satz 1 SGB IX für alle Leistungsträger verbindlich.

(9) Die Leistungsträger wenden die inhaltlichen Regelungen des Rahmenvertrages auch bei dem Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX mit Leistungserbringern an, die keiner Vereinigung im Sinne des § 131 Absatz 1 Satz 1 SGB IX angehören oder dem Rahmenvertrag nicht beigetreten sind.

§ 2 Bindungswirkung

- (1) Die Leistungserbringer treten dem Rahmenvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrer Mitgliedsorganisation bei.
- (2) Leistungserbringer, die keiner Vereinigung angehören, erklären ihren Beitritt gegenüber der Geschäftsstelle der Brandenburger Kommission.
- (3) Die schriftlichen Beitrittserklärungen sind der Geschäftsstelle der Brandenburger Kommission zu übermitteln.
- (4) Die Vereinigungen der Leistungserbringer informieren die anderen Vertragspartner über den jeweiligen Beitritt.

§ 3 Modellklausel

- (1) Neue Formen der Leistungserbringung, der Finanzierungsstrukturen und/oder die Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen können im Rahmen von Modellvorhaben erprobt werden. Ziel dieser Modellklausel ist es, die regionalen Sozialräume weiterzuentwickeln und zu vernetzen, um die Teilhabemöglichkeiten für die Leistungsberechtigten zu stärken und eine selbstbestimmte Lebensführung zu unterstützen.
- (2) Modelle mit dem Ziel der
 - a) trägerübergreifenden Zusammenarbeit zur Vernetzung mit vorhandenen Betreuungsstrukturen und/oder der Nutzung bereits vorhandener Ressourcen (z. B. Räumlichkeiten, Fachkräfte) im Sozialraum,
 - b) Verbesserung von inklusiv sozialräumlichen Angeboten und/oder
 - c) Stärkung der Teilhabemöglichkeiten der Leistungsberechtigten außerhalb der bisherigen Angebotsstrukturensollen auf der Grundlage von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX erprobt werden.
- (3) Konzeptionen sowie Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für Modellvorhaben sind zwischen dem Leistungserbringer, dem zuständigen örtlichen Leistungsträger und dem überörtlichen Leistungsträger abzustimmen. Die Umsetzung eines Modellvorhabens bedarf der vorherigen Zustimmung des überörtlichen Leistungsträgers.

II. Leistungsvereinbarung

§ 4

Grundsätze der Leistungsvereinbarung

(1) Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich Kriterien der Wirksamkeit der Leistungen werden zwischen dem Leistungserbringer - oder der von ihm bevollmächtigten Vereinigung - und dem zuständigen Leistungsträger nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages vereinbart. Für jedes Leistungsangebot ist eine Vereinbarung gemäß § 125 Absatz 1 SGB IX erforderlich, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist. Dies gilt auch für andere Leistungsanbieter im Sinne von § 60 SGB IX. Darüber hinaus ist bei Vereinbarungen mit Werkstätten für behinderte Menschen und anderen Leistungsanbietern § 125 Absatz 4 SGB IX zu beachten.

(2) Eine Vereinbarung nach § 125 Absatz 1 SGB IX kommt zustande, wenn zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer oder dem durch ihn Bevollmächtigten Einvernehmen über die Inhalte der abzuschließenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung besteht.

(3) Der Leistungsträger ist zur Übernahme der Vergütung von Leistungen nur verpflichtet, wenn eine schriftliche Vereinbarung nach § 125 SGB IX geschlossen wurde. Eine Vereinbarung ist nicht erforderlich, soweit die Leistung zur Ausübung eines Ehrenamtes gemäß § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Absatz 5 SGB IX oder als pauschale Geldleistung gemäß § 116 Absatz 1 SGB IX erbracht wird.

(4) Bei Leistungsangeboten, deren Aufgabenstellung und Konzeption einer unmittelbar auf den jeweiligen Leistungsempfänger bezogenen Zuordnung und Abrechnung von Leistungen entgegenstehen, können im Einzelfall abweichende Verfahrens- und Vergütungsregelungen getroffen werden.

(5) Für Leistungsangebote der Eingliederungshilfe mit einer Zulassung zur Pflege nach § 72 SGB XI (sog. Pflegeabteilungen) gilt der Rahmenvertrag für ergänzende Teilhabeleistungen nur, soweit nicht vorrangige Regelungen des SGB XI oder auf diesen beruhende Regelungen und Vereinbarungen ausschließlich Anwendung finden.

§ 5

Personenkreis

(1) In der Leistungsvereinbarung wird vereinbart, für welchen Personenkreis die Leistungen erbracht werden.

(2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungen für den Personenkreis nach Absatz 1 unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes zu erbringen (Aufnahmeverpflichtung gemäß § 123 Absatz 4 SGB IX), wenn die in § 123 Absatz 4 Satz 1 SGB IX genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Das gilt nicht für andere Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX.

(3) Zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung werden dem Leistungserbringer die auf Grundlage des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX festgestellten Inhalte der bewilligten Leistungen und die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen zur Kenntnis gegeben.

(4) Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten nach §§ 8, 104 SGB IX bleibt unberührt.

§ 6 Individueller Bedarf

(1) Die Ermittlung des individuellen Bedarfs erfolgt auf der Basis des per Rechtsverordnung bestimmten Instruments zur Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX, welches sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert. Die Feststellung des individuellen Bedarfs und der individuell erforderlichen Leistungen erfolgt durch den zuständigen Leistungsträger unter Berücksichtigung der vereinbarten Ziele und der auf diese Ziele gerichteten Maßnahmen.

(2) Zur Sicherstellung der personenzentrierten Leistungen wirken bei der Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des individuellen Bedarfs durch den Leistungsträger der Leistungsberechtigte, seine gesetzliche Vertretung und/oder eine Person seines Vertrauens mit. Die Erfahrungen und Beurteilungen des bisher betreuenden Leistungserbringers – soweit ein solcher vorhanden ist – können nach Maßgabe der Wünsche des Leistungsberechtigten einbezogen werden.

(3) Auf Grundlage der Ergebnisse des Gesamtplanverfahrens/Teilhabeplanverfahrens entscheidet der Leistungsträger über den Leistungsanspruch sowie die Zuordnung zu einem oder mehreren Leistungsbereichen nach § 8.

(4) Der für die Leistungserbringung in Betracht kommende Leistungserbringer ist in geeigneter Form über die auf der Grundlage des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX festgestellten Inhalte der bewilligten Leistungen und die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen in Kenntnis zu setzen, um eine Abstimmung zur Umsetzung der Leistungen zu ermöglichen.

§ 7 Individueller Bedarf und Personenkreis in besonderen Wohnformen

(1) Für die Ermittlung des individuellen Bedarfs in einer besonderen Wohnform gilt § 6 entsprechend.

(2) Anhand des nach Absatz 1 individuell ermittelten, zur Bedarfsdeckung erforderlichen Umfangs der erforderlichen Leistungen werden Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf gemäß § 125 Absatz 3 SGB IX einer dem individuellen Bedarf entsprechenden Teilhabegruppe nach Anlage 2.3. zugeordnet.

(3) Die Teilhabegruppen berücksichtigen den zu betreuenden Personenkreis:

1. Menschen mit geistiger und/oder körperlicher und/oder mehrfacher Beeinträchtigung (A),
2. Menschen mit seelischer Beeinträchtigung mit vorrangiger psychischer Erkrankung (B) oder
3. Menschen mit seelischer Beeinträchtigung mit Suchterkrankung (C)

sowie den Umfang der Betreuungsleistungen in Abhängigkeit vom Wohnen mit Tagesstruktur (1) und Wohnen ohne Tagesstruktur (2).

(4) In den Teilhabegruppen sind konkrete Personalkalkulationsgrundlagen für direkte und indirekte Leistungen in Form von Korridoren für den Betreuungstagdienst hinterlegt. Die höchste Teilhabegruppe ist eine nach oben offene Teilhabegruppe, in der die individuellen Bedarfe von Leistungsberechtigten abgebildet werden, für die eine über den Korridor der vorherigen Teilhabegruppe hinausgehende Personalmenge im Betreuungstagdienst erforderlich ist.

§ 8

Ausgestaltung der Leistungen

(1) Die Ausgestaltung der Leistungen richtet sich nach § 102 SGB IX.

(2) Die Leistungen sind personenzentriert und orientieren sich am Sozialraum, dessen Ressourcen einbezogen werden, sowie am Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten.

(3) Für die Leistungen der Eingliederungshilfe werden nachfolgende Leistungsbereiche bestimmt:

1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (§ 111 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX),
2. Leistungen im Arbeitsbereich bei anderen Leistungsanbietern (§ 111 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX),
3. Leistungen zur Teilhabe an schulischer Bildung (§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB IX),
4. Leistungen zur Teilhabe an schulischer und hochschulischer Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf (§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB IX),
5. aufsuchende und begleitende Assistenzleistungen (auch im Rahmen der Kita-, Hort- und Schulbetreuung, § 113 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 78 SGB IX),
6. Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen ohne Tagesstrukturierung (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 78 SGB IX),
7. Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen mit Tagesstrukturierung (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 und 5 i. V. m. § 78 SGB IX),
8. Assistenzleistungen für begleitete Elternschaft (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 78 Absatz 3 SGB IX),
9. Leistungen zur Vorbereitung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 113 Absatz 2 Nummer 5 i. V. m. §§ 81, 219 Absatz 3 SGB IX),
10. Tagesstrukturierende Angebote (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 und 5 i. V. m. §§ 78, 81 SGB IX),
11. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 113 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX),
12. Heilpädagogische Leistungen (§ 113 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX),
13. Gemeinschaftliches Wohnen für Minderjährige (§ 134 SGB IX),
14. ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe in Pflegeabteilungen.

(4) Leistungsbereiche sind in Bezug auf die wesentlichen Leistungsmerkmale (Gruppe, Ziel, Art, Inhalt und Umfang der Leistung, personelle und sächliche Ausstattung sowie Leistungs- und Qualitätsanforderungen) typisierte Leistungsangebote.

(5) In der zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger abzuschließenden Leistungsvereinbarung wird das Leistungsangebot beschrieben und – soweit möglich – einem oder mehreren Leistungsbereichen zugeordnet.

(6) Sollen Leistungen vereinbart werden, die keinem im Absatz 3 aufgeführten Leistungsbereich entsprechen, können hierfür im Rahmen von Einzelverhandlungen Leistungsvereinbarungen geschlossen werden.

(7) Neue Leistungsbereiche über Einzelvereinbarungen hinaus bedürfen einer Beschlussfassung durch die Brandenburger Kommission.

§ 9

Art und Umfang der Leistungen

(1) Die von den Leistungserbringern zu erbringenden Leistungen müssen in Art und Umfang den Grundsätzen der Inklusion und Personenzentrierung genügen und gewährleisten, dass dem individuellen Teilhabebedarf unter Berücksichtigung der §§ 90, 104 SGB IX (Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls, Wunsch- und Wahlrecht) entsprochen wird. Sie müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten (§ 123 Absatz 2 Satz 2 SGB IX).

(2) Die Leistungserbringer erbringen die Leistungen im Rahmen der Leistungsvereinbarung unter Beachtung der vom Leistungsträger für den Leistungsberechtigten bewilligten Leistungen (§ 120 SGB IX) und des Gesamtplanes (§ 121 SGB IX).

(3) Die Leistungen sind dem Umfang nach ausreichend, wenn der eingliederungshilferechtlich anzuerkennende Bedarf jedes Leistungsberechtigten gedeckt werden kann. Zweckmäßig sind Leistungen in der Regel, wenn sie geeignet sind, die Teilhabe des Leistungsberechtigten gemäß dem Gesamtplan zu ermöglichen. Dabei sind die aktuellen wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie oder ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Eingliederungshilfe gemäß § 90 SGB IX nicht erfüllt werden können. Ausreichende, zweckmäßige und notwendige Leistungen sind wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität zu einem vertretbaren Aufwand erbracht werden.

(4) Leistungen der Eingliederungshilfe werden erbracht, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes erreichbar sind (§ 104 Absatz 1 Satz 2 SGB IX).

§ 10 **Inhalt der Leistungen**

(1) Die Leistungen umfassen die Betreuung, Förderung und Unterstützung entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarung nach § 125 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX. Die Leistungsvereinbarung beinhaltet gemäß § 125 Absatz 2 SGB IX mindestens folgende Leistungsmerkmale:

1. den zu betreuenden Personenkreis und Ausschlusskriterien,
2. die Festlegung der personellen Ausstattung,
3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
4. die Qualifikation des Personals,
5. die erforderliche sächliche Ausstattung sowie
6. soweit erforderlich, die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers (Gebäude, Grundstück) einschließlich ihrer Ausstattung (Inventar).

Soweit die Erbringung von Leistungen nach § 116 Absatz 2 SGB IX zu vereinbaren ist, sind darüber hinaus die für die Leistungserbringung erforderlichen Strukturen zu berücksichtigen.

(2) Die Grundlagen der personellen Ausstattung sind der jeweilige individuell festgestellte Teilhabebedarf und die vereinbarte Leistung. Bei der personellen Ausstattung sind die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 124 Absatz 2 SGB IX zu beachten.

(3) Die personelle Ausstattung ist von den vereinbarten Leistungsbereichen, der Gruppe von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf oder dem individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten abzuleiten. Bei der personellen Ausstattung sind regelhaft zu berücksichtigen:

1. Zeiten, die für die Beratung, Betreuung, Förderung und Unterstützung der Leistungsberechtigten erforderlich sind,
2. fachliche Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter,
3. leitende, administrative und organisatorische Aufgaben (z. B. Zeiten für Personalführung und -akquise, Zeiten für die Umsetzung allgemeiner arbeitsschutzrechtlicher und anderer Vorschriften, Teambesprechungen),
4. zeitlicher und personeller Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination und Vernetzung,
5. die Nettojahresarbeitszeit unter Berücksichtigung von Zeiten für Fortbildung (einschließlich Supervision) sowie Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub),
6. hauswirtschaftliche Versorgung, soweit dies nach der Bedarfsfeststellung erforderlich ist,
7. Aufwand für Wegezeiten (sofern zutreffend).

(4) Bei einer gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen (§ 116 Absatz 2 SGB IX) können die Leistungsvereinbarungen unter anderem folgende Leistungen im Zusammenhang mit der Fachleistung beinhalten:

1. Bereitstellung, Möblierung und Ausstattung von gemeinsam genutzten Räumen einschließlich der Dienst- und Funktionsräume sowie der damit zusammenhängenden Verkehrsflächen,

2. Zubereitung und Vorhaltung von Speisen und Getränken (die Bereitstellung der Lebensmittel ist individuell zu betrachten),
3. Hausreinigung: Diese umfasst die Reinigung der maßnahmenbezogenen Räume, der Gemeinschafts- und Funktionsräume sowie der dazugehörigen Verkehrsflächen und ggf. der Bewohnerzimmer, sofern im Gesamtplan ein entsprechender Bedarf festgestellt wurde,
4. Wäscheversorgung: Die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von dem Leistungsangebot zur Verfügung gestellten Wäsche,
5. Haustechnischer Dienst:
 - a) Wartung der vertraglich vereinbarten Räumlichkeiten sowie der für die Erbringung der Fachleistung erforderlichen Gebäude, Außenanlagen, technischen Anlagen und der Ausstattung des Leistungsangebotes,
 - b) Sicherung der Ver- und Entsorgung für die unter a) benannten Räumlichkeiten/ Gebäude; hierzu zählt z. B. die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser, Energie und Brennstoffen sowie Abfall,
6. Fahrzeughaltung in dem zur Sicherung der Fachleistung erforderlichen Umfang.

Der Leistungserbringer hat in seinem konkreten Leistungsangebot das „Ob“ und das „Wie“ der Erbringung dieser Leistungen zu beschreiben.

(5) Die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung und Instandhaltung richtet sich nach der Aufgabenstellung und den vereinbarten Leistungen. In den Leistungsvereinbarungen wird die jeweils erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung benannt.

§ 11

Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

(1) Die Qualität der Leistungen bestimmt sich nach den Merkmalen der vereinbarten Leistungen, die in der Leistungsvereinbarung geregelt sind. Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

(2) Strukturqualität benennt die Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Parameter sind insbesondere:

1. Standort und Kapazität des Leistungsangebotes einschließlich des baulichen Standards (sofern zutreffend),
2. Konzeption des Leistungserbringers,
3. Darstellung des vorgehaltenen Leistungsangebotes,
4. personelle, räumliche und sächliche Ausstattung,
5. fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung,
6. sozialräumliche Einbindung in vorhandene Versorgungs- und Kooperationsstrukturen sowie in das Gemeinwesen,
7. Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen,
8. Vorhandensein personenbezogener Dokumentationen.

(3) Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, die Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung (Verfahren).

Die Prozessqualität umfasst insbesondere:

1. personenzentrierte Leistungserbringung einschließlich deren Dokumentation,
2. kontinuierliche Prüfung und Fortschreibung der individuellen Ziel- und Maßnahmenplanung einschließlich der Mitwirkung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren nach §§ 117 ff., 19 ff. SGB IX,
3. Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale,
4. prozessbegleitende Beratung des Leistungsberechtigten,
5. Einbeziehung von Betroffenen, Angehörigen, gesetzlichen Vertretern (Vertretungsorganisationen) oder ehrenamtlich Tätigen,
6. bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeption,
7. Dienstplangestaltung, fachübergreifende Teamarbeit,
8. Maßnahmen zur Vernetzung der Angebote des Leistungserbringers in den Sozialraum,
9. regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse des Teilhabeprozesses anhand der festgelegten Ziele, regelmäßige Erörterung des Ergebnisses der Überprüfung mit dem Leistungsberechtigten, seinen Angehörigen oder sonstigen Vertretungsberechtigten und Prozessdokumentation.

(4) Die Ergebnisqualität ist als Wirksamkeit der Leistungserbringung zu verstehen. Bei der Beurteilung der Wirksamkeit¹ eines Leistungsangebotes ist das angestrebte Ziel des Gesamtplanverfahrens nach § 117 SGB IX bzw. das vereinbarte Ziel gemäß Teilhabezielvereinbarung nach § 122 SGB IX mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen.

Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind das Befinden und die Zufriedenheit des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

Ergebnisse des Teilhabeprozesses sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig vom Leistungserbringer zu überprüfen. Zur Wirksamkeit der Leistungserbringung gehört auch die Nachhaltigkeit der Zielerreichung. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsberechtigten, seinen Angehörigen oder sonstigen Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

Die Ergebnisqualität und damit die Wirksamkeit der Leistung seitens des Leistungserbringers ist erfüllt, wenn die vereinbarte Struktur- und Prozessqualität vorgehalten und die vereinbarten Leistungen entsprechend der Gesamtplanung gemäß den vereinbarten Standards durchgeführt wurden. Eine Zielerreichung im Einzelfall ist nicht geschuldet. Die Gesamtheit der vorhandenen Strukturen, der

¹ Zur Wirksamkeit der Leistungserbringung im Sinne von Satz 1 und 2 gehört darüber hinaus

- die konzeptionelle und methodische Berücksichtigung und Überprüfung der Nutzerzufriedenheit,
- die Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten der leistungsberechtigten Personen, insbesondere durch Beteiligungskonzepte,
- Beschwerdemanagement,
- Koordinationsleistungen,
- die Ermöglichung einer nachhaltigen Bearbeitung von Teilhabezielen sowie
- die Erläuterung und Vermittlung der Ergebnisse der durchgeführten Teilhabeleistungen gegenüber dem Leistungsberechtigten, seinen Angehörigen oder sonstigen Vertretungsberechtigten und deren Dokumentation.

Prozesse und der eingesetzten Methodik muss jedoch dazu geeignet sein, die Erreichung von Teilhabezielen im Einzelfall zu ermöglichen.

III. Vergütungsvereinbarung

§ 12

Leistungsgerechte Vergütung

(1) Die Vergütungen (Entgelte) sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) zu vereinbaren; nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig (§ 125 Absatz 3 Satz 1 SGB IX i. V. m. § 123 Absatz 2 Satz 3 SGB IX). Die Vergütungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen (§ 125 Absatz 3 Satz 1 SGB IX i. V. m. § 123 Absatz 2 Satz 2 SGB IX).

(2) Die Vergütungen müssen geeignet sein, dem Leistungserbringer bei wirtschaftlicher Betriebsführung² unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben die entstehenden Aufwendungen für das Leistungsangebot zu finanzieren.

(3) Die Vergütung für die Leistungen besteht mindestens aus der Leistungspauschale für die zu erbringende Leistung sowie – soweit zutreffend und erforderlich - dem Investitionsbetrag für die erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung sowie für die betriebsnotwendigen Anlagen. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sowie sonstige Erträge sind anzurechnen.

§ 13

Leistungspauschalen

(1) Die Leistungspauschalen sind Bestandteil der Vergütungsvereinbarung und berücksichtigen den für die Leistungserbringung nach § 10 erforderlichen Personal- und Sachaufwand.

(2) Sie berücksichtigen insbesondere die notwendigen Personalaufwendungen und anfallenden Personalnebenkosten für die nach § 10 Absatz 3 vereinbarte Personalausstattung.

(3) Der Personalaufwand umfasst die wöchentliche Arbeitszeit, Vergütungen, Löhne und sonstige Leistungen in Geld oder Geldeswert, die nach geltenden Tarifverträgen, Arbeitsvertragsrichtlinien, betrieblichen Vereinbarungen oder Arbeitsvertragsbedingungen bei funktionsgerechter Eingruppierung entstehen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann vom Leistungsträger nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels der Vergütungen im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer liegt (externer Vergleich).

Der Personalaufwand setzt sich regelhaft zusammen aus:

² In welcher Form (z. B. über Freihalteregulungen, Auslastungsgrad oder über die Übernahme von Versicherungsprämien) und in welcher Höhe ein Unternehmerrisiko berücksichtigt wird, ist individuell zu vereinbaren.

1. Brutto-Lohn- und Gehaltsaufwendungen nebst Zulagen und Zuschlägen, Sonderzahlungen und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldeswert,
2. Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung und
3. Aufwendungen für betriebliche Alters- oder Zusatzversorgungseinrichtungen oder sonstige Sozialleistungen, soweit sie mit dem einzusetzenden Personal vereinbart sind.

(4) Personalnebenkosten sind insbesondere:

1. Aufwendungen für angemessene Fort- und Weiterbildung,
2. Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere gesetzliche Umlagen und Beiträge und
3. sonstige Personalaufwendungen, wie zum Beispiel für Mitarbeitervertretungen, Gleichstellungsbeauftragte, Hygienebeauftragte, Arbeitssicherheit, Datenschutz.

(5) Sonstiges Personal (z. B. Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst und FSJ) wird über die vereinbarte Personalmenge hinaus in angemessenem Umfang anerkannt.

(6) Der Investitionsbetrag ist die Vergütung für die nach § 10 Absatz 5 vereinbarten Leistungen. Einer Erhöhung der Vergütung aufgrund von Investitionsmaßnahmen, die während des laufenden Vereinbarungszeitraumes getätigt werden, muss der Leistungsträger zustimmen, soweit er der Maßnahme zuvor dem Grunde und der Höhe nach zugestimmt hat (§ 127 Absatz 2 SGB IX).

§ 14

Nicht oder nur gesondert abzugeltende Leistungen

(1) Keine Vergütungsbestandteile sind:

1. Aufwendungen für Leistungen, die durch andere Leistungsträger zu erbringen sind, z. B. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Leistungen zur Rehabilitation,
2. Aufwendungen für Leistungen der ärztlich verordneten qualifizierten medizinischen Behandlungspflege nach SGB V,
3. Aufwendungen, die nicht zur Förderung und Betreuung im Einzelfall gehören, z. B. Personalausbildungsstätten, Personalwohnungen, es sei denn, diese sind für den Betrieb der Wohnform unerlässlich (z. B. Erzieherwohnungen in der Gruppe),
4. Arbeitsbelohnungen und Arbeitsentlohnungen an Leistungsberechtigte, soweit sie über die vom Leistungsträger dafür getroffenen Regelungen hinaus gewährt werden,
5. Aufwendungen für Nebenbetriebe, die nicht zur Aufgabenerfüllung notwendig sind,
6. Existenzsichernde Leistungen.

(2) Folgende Leistungen werden vom Leistungsträger gesondert vergütet:

1. Sozialversicherungsbeiträge für in WfbM und bei anderen Leistungserbringern nach § 60 SGB IX beschäftigte Menschen mit Behinderungen,

2. Assistenzleistungen zur Ermöglichung eines Ehrenamtes nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Absatz 5 SGB IX sowie pauschale Geldleistungen gemäß § 116 Absatz 1 SGB IX,
3. maßnahmenveranlasste Kosten für die Beförderung Leistungsberechtigter,³
4. Aufwendungen aus Anlass eines durch den Leistungsträger genehmigten Umzuges in eine andere Wohnform.

(3) Individuelle Leistungsansprüche nach anderen Sozialgesetzbüchern sind nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrages, wie zum Beispiel existenzsichernde Leistungen.

(4) In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 SGB XII als individuelle sogenannte Fachleistung II übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist (§ 113 Absatz 5 SGB IX).

§ 15

Grundsätze für die Ermittlung von Vergütungen

(1) Vergütungen können je nach Art und Umfang der Leistung nach dem dafür erforderlichen Zeitaufwand in Fachleistungsstunden, Tagessätzen, nach dem jeweiligen Leistungsinhalt oder Einzelleistungen bemessen werden.

(2) Erfolgt eine gemeinsame Leistungserbringung nach § 116 Absatz 2 SGB IX in einer besonderen Wohnform oder im Bereich der Tagesstruktur, d. h. mehrere Leistungsberechtigte benötigen gleiche Leistungen zum gleichen Zeitpunkt am gleichen Ort, können die jeweilige leistungsgerechte Vergütung sowie ihre Bestandteile auf der Basis eines Kalendertages (Tagessatz) kalkuliert werden. Hierbei ist die vereinbarte Auslastung der vereinbarten Plätze zugrunde zu legen.

§ 16

Zahlungsweise und Abrechnung

(1) Die Vergütungen (z. B. Tagessätze, Fachleistungsstundensätze) werden je Leistungsberechtigtem und erbrachter Leistungseinheit (z. B. Kalendertag, Fachleistungsstunde) unter Berücksichtigung der Regelungen der §§ 18, 19 monatlich bis zum 15. des Folgemonats abgerechnet.

(2) Die Leistungserbringer melden mit der Abrechnung die An- und Abwesenheitstage der Leistungsberechtigten und die erbrachten Leistungseinheiten (siehe § 18), sofern dies für das konkrete Leistungsangebot erforderlich ist.

(3) Der Leistungsträger begleicht die Rechnung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang. Auf Antrag des Leistungserbringers werden monatliche Abschläge im Voraus in Höhe des voraussichtlich zu begleichenden Betrages gezahlt. Zur Wahrung der Liquidität des Leistungserbringers können einvernehmlich andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

³ In WfbM sind Beförderungskosten Gegenstand der Vergütungsvereinbarung.

(4) Bereicherungsrechtliche Ansprüche nach §§ 812 ff. BGB bleiben auch nach erfolgter Abrechnung unberührt.

§ 17

Ermittlung der Vergütung für besondere Wohnformen

(1) Für die Leistungen zur Sozialen Teilhabe in der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. Satz 3 SGB XII wird unter Berücksichtigung der Regelungen des § 13 und der prospektiven Belegung eine nach Teilhabegruppen differenzierte Vergütung der Leistungen als Leistungspauschale (Tagessatz) vereinbart.

(2) Die Leistungspauschalen berücksichtigen die individuell vereinbarte Kapazität und die in der **Anlage 1** (Kostenaufteilungsblatt) vereinbarte Auslastung der besonderen Wohnform.

(3) Für die Ermittlung der Leistungspauschale in besonderen Wohnformen werden unter Maßgabe der nachfolgenden Kriterien folgende Komponenten in der Vergütungsvereinbarung auf Grundlage der Leistungsvereinbarung vereinbart:

1. Organisationsmodul,
2. Begleitmodul,
3. Fachleistungsmodul.

(4) Das Organisationsmodul deckt als einrichtungsindividuelle Pauschale die notwendigen Aufwendungen des Leistungserbringers für die Organisation der Leistungserbringung in einer besonderen Wohnform ab. Näheres ist in der **Anlage 2.1.** geregelt.

(5) Das Begleitmodul beinhaltet Leistungen, die aufgrund von besonderen Bedarfen der zu betreuenden Leistungsberechtigten gemäß bestehender Leistungsvereinbarung und/oder gebäudespezifischen Gegebenheiten in der besonderen Wohnform notwendig sind. Näheres ist in der **Anlage 2.2.** geregelt.

(6) Das Fachleistungsmodul umfasst den Bedarf an Leistungen zur Sozialen Teilhabe in einer besonderen Wohnform, die nicht durch das Organisationsmodul und das Begleitmodul abgedeckt sind und die im Rahmen des Betreuungstagdienstes erbracht werden. Die Personalkalkulationsgrundlagen für die jeweilige Teilhabegruppe gemäß § 7 sind in der **Anlage 2.3.** abgebildet.

(7) Sofern mit den in der besonderen Wohnform vorhandenen Teilhabegruppen eine Absicherung des notwendigen Betreuungstagdienstes nicht möglich ist, kann zusätzliches Personal zur Deckung der zum Betrieb einer Wohnform notwendigen Betreuungszeiten am Tag Gegenstand von Verhandlungen nach § 125 SGB IX werden.

§ 18

Vorübergehende Abwesenheit bei besonderen Wohnformen und tagesstrukturierenden Leistungsangeboten

(1) Die vereinbarte Vergütung wird gezahlt, sofern mit der weiteren Nutzung der besonderen Wohnform zu rechnen ist. Bei längeren Abwesenheitszeiten ist der Leistungsträger durch den Leistungserbringer zu unterrichten, ob mit einer weiteren Nutzung der besonderen Wohnform zu rechnen ist. Bei vorübergehender Abwesenheit eines Leistungsberechtigten aus einer besonderen Wohnform bis zu drei Tagen wird die Vergütung weitergezahlt.

(2) Die konkreten Freihaltereregeln bei besonderen Wohnformen und tagesstrukturierenden Leistungsangeboten ergeben sich aus **Anlage 3**. Für WfbM nach § 58 SGB IX und andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX gelten die allgemeinen Grundsätze unter Ziffer 1 der Anlage 3.

(3) In Einrichtungen nach § 134 SGB IX

1. für Kinder und Jugendliche mit geistiger und /oder mehrfacher Behinderung und
2. für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung

wird kein Freihaltgeld berechnet.

Der vereinbarte Tagessatz wird bei diesen Einrichtungen kalendertäglich gezahlt, sofern mit der weiteren Inanspruchnahme der Leistungen zu rechnen ist. Bei längeren Abwesenheitszeiten ist der örtliche Leistungsträger durch den Leistungserbringer zu unterrichten, ob mit einer weiteren Inanspruchnahme zu rechnen ist.

§ 19

Vorübergehende Nichtinanspruchnahme von und Auslastungsgrad in Angeboten der Eingliederungshilfe, die nicht von §§ 17, 18 umfasst sind

(1) Werden geplante Assistenzleistungen außerhalb von besonderen Wohnformen vom Leistungsberechtigten kurzfristig abgesagt oder können sie tatsächlich nicht umgesetzt werden, ohne dass die Gründe in der Sphäre des Leistungserbringers liegen, wird die vereinbarte Vergütung vollumfänglich oder – gegebenenfalls aufgrund der Sachverhalte aus Absatz 2 – abgesenkt für die entsprechenden Fachleistungsstunden oder Leistungseinheiten zunächst weitergezahlt. Können geplante Leistungen wiederholt nicht erbracht werden, informiert der Leistungserbringer den Leistungsträger unverzüglich darüber und stimmt sich mit ihm über die Fortführung der Eingliederungshilfemaßnahme ab.

(2) Die vereinbarte Vergütung für eine Fachleistungsstunde oder Leistungseinheit entfällt vollständig, wenn das für den Einsatz eingeplante Personal kurzfristig ersatzweise Leistungen für einen anderen Leistungsberechtigten erbringen kann. Sie kann anteilig gemindert werden, wenn der Leistungserbringer durch geeignete Maßnahmen das eingeplante Personal anderweitig einsetzen kann, jedoch aufgrund des Ausfalls Wegezeiten anfallen oder ein zusätzlicher organisatorischer Aufwand entsteht. Die in diesem

Zusammenhang möglichen Maßnahmen der Einsatzplanung finden ihre Grenzen in arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(3) In der Vergütungsvereinbarung kann ein Auslastungsgrad als kalkulatorische Größe bei der Bestimmung der Vergütung für eine Fachleistungsstunde oder Leistungseinheit vereinbart werden. Zur Bestimmung des Auslastungsgrades im Vereinbarungszeitraum werden die vorgehaltenen personellen, sächlichen und investiven Ressourcen (Vorhaltekosten) den zu erwartenden abrechenbaren Fachleistungsstunden oder Leistungseinheiten gegenübergestellt.

IV. Sicherung der Qualität

§ 20

Sicherung der Qualität

(1) Der Leistungserbringer ist für die Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gemäß § 11 unter Einbeziehung der Leistungsvereinbarung verantwortlich. Qualitätssichernde Maßnahmen sind regelmäßig durchzuführen.

(2) Maßnahmen der Qualitätssicherung können unter anderem sein:

1. die Einrichtung von Qualitätszirkeln/Arbeitsgruppen,
2. die Einsetzung von Qualitätsbeauftragten,
3. die Mitwirkung an Qualitätskonferenzen,
4. Fort- und Weiterbildung des Personals, Supervision,
5. die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Assistenz, Betreuung, Förderung, Pflege und Versorgung der Leistungsberechtigten,
6. Planung der Teilhabeleistungen im Einzelfall,
7. Förder- und Betreuungsdokumentation, Entwicklungsberichte,
8. Anpassung oder Aufrechterhaltung vereinbarter Standards,
9. Fortschreibung der Konzeption mit Blick auf den Gesamtbedarf der Bewohner,
10. Einbeziehung (soweit möglich) des Leistungsberechtigten und seiner Angehörigen/Betreuer,
11. regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen,
12. Beschreibung des vorgehaltenen Leistungsangebotes.

(3) Der Leistungserbringer führt einen Nachweis über die Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung.

§ 21

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

(1) Der überörtliche, der örtliche Leistungsträger oder ein von ihm beauftragter Dritter ist nach § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) berechtigt, auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten des Leistungserbringers die Qualität und Wirtschaftlichkeit einschließlich der Wirksamkeit der mit dem Leistungserbringer vereinbarten Leistungen zu prüfen. Diese Prüfungen können jederzeit und

unabhängig voneinander durchgeführt werden. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, den mit der Prüfung Beauftragten die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken.

(2) Gegenstand der Prüfung sind Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen.

(3) Die Beurteilung der Qualität der Leistungen einschließlich deren Wirksamkeit erfolgt nach den in § 11 festgelegten Grundsätzen. Im Sinne einer übergreifenden Betrachtung sind die Teilhabemöglichkeiten auf individueller und sozialräumlicher Ebene mit zu betrachten.

(4) Bestehen seitens des Trägers der Eingliederungshilfe berechtigte Zweifel an der wirtschaftlichen Erbringung der vereinbarten Leistung, teilt er diese dem Leistungserbringer schriftlich mit. Der Leistungserbringer hat die Möglichkeit, die Wirtschaftlichkeit seiner Leistungserbringung darzulegen und gemeinsam mit dem Leistungsträger die Zweifel auszuräumen. Liegen weiterhin begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Leistungserbringer die Anforderungen an eine leistungsfähige und wirtschaftliche Leistungserbringung nicht oder nicht mehr erfüllt, ist der Leistungsträger berechtigt, die Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistung prüfen zu lassen. Gegenstand der Prüfung sind Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte hinsichtlich einer wesentlichen Unwirtschaftlichkeit bei der Leistungserbringung bestehen.

(5) Näheres zum Inhalt und zu dem Verfahren der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung ergibt sich aus der **Anlage 4**.

§ 22

Prüfbericht

(1) Der Leistungsträger hat den Leistungserbringer über das Ergebnis der Prüfung nach § 21 schriftlich zu unterrichten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

§ 23

Folgen einer Vertragsverletzung

(1) Hält der Leistungserbringer seine gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, kann der zuständige Leistungsträger die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung nach § 129 Absatz 1 SGB IX entsprechend kürzen.

(2) Bei einer groben Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung im Sinne des § 130 Satz 2 SGB IX durch den Leistungserbringer kann der örtliche Leistungsträger die Vereinbarung nach § 130 Satz 1 SGB IX außerordentlich kündigen.

V. Weitere Leistungsformen

§ 24

Leistungen für Kinder und Jugendliche, § 134 SGB IX

(1) In den schriftlichen Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger sind zu regeln:

1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen (Leistungsvereinbarung) sowie
2. die Vergütung der Leistung (Vergütungsvereinbarung).

(2) In die Leistungsvereinbarungen sind als wesentliche Leistungsmerkmale insbesondere aufzunehmen:

1. die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers,
2. der zu betreuende Personenkreis,
3. Art, Ziel und Qualität der Leistung,
4. die Festlegung der personellen Ausstattung,
5. die Qualifikation des Personals sowie
6. die erforderliche sächliche Ausstattung.

(3) Die Vergütungsvereinbarung besteht mindestens aus

1. der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung,
2. der Maßnahmenpauschale sowie
3. einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die Maßnahmenpauschale ist nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf zu kalkulieren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn volljährige Leistungsberechtigte Leistungen zur Schulbildung nach § 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB IX sowie Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB IX erhalten, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden.

VI. Verfahren

§ 25

Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

(1) Der Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 Absatz 1 SGB IX erfordert die schriftliche Aufforderung zu Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX durch den Leistungserbringer oder den zuständigen Leistungsträger.

(2) Die für den Abschluss von Vereinbarungen nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen sollen spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Vereinbarungszeitraumes vollständig vorliegen. Die Frist in § 126 Absatz 2 SGB IX ist hiervon unberührt. Auf Verlangen einer Vertragspartei sind geeignete Nachweise zu den Verhandlungsgegenständen vorzulegen.

(3) Bei einer Aufforderung zum Abschluss einer Folgevereinbarung sind die Verhandlungsgegenstände zu benennen.

VII. Brandenburger Kommission

§ 26

Zusammensetzung und Beschlüsse der Brandenburger Kommission

(1) Die Vertragspartner bilden für das Land Brandenburg die Brandenburger Kommission.

(2) Die Aufgaben ergeben sich aus § 12 Absatz 1 und 2 AG-SGB IX.

(3) Die Brandenburger Kommission setzt sich paritätisch aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Sechs Mitglieder der Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene,
2. sechs Mitglieder der Leistungsträger, die sich aus jeweils drei Vertreterinnen oder Vertretern der örtlichen Leistungsträger sowie des Landes als überörtlicher Leistungsträger zusammensetzen.

(4) Die Benennung der Mitglieder erfolgt gegenüber der Geschäftsstelle der Brandenburger Kommission für die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 1 durch die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene, für die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 2 für die örtlichen Leistungsträger durch die kommunalen Spitzenverbände und für den überörtlichen Leistungsträger durch das für Soziales zuständige Ministerium. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Einladung von Gästen ist möglich.

(5) Die Brandenburger Kommission fasst zu den Angelegenheiten nach § 12 Absatz 1 und 2 AG-SGB IX Beschlüsse. Diese bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Zustimmung durch die Vertragsparteien dieses Rahmenvertrags. Die Beschlüsse der Brandenburger Kommission können ganz oder teilweise von der Seite der Leistungserbringer oder von der Seite der Leistungsträger mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Brandenburger Kommission gekündigt

werden. Die gekündigten Beschlüsse bzw. Beschlussteile bleiben nach ihrer Kündigung längstens für sechs Monate verbindlich, soweit sie nicht durch neue Beschlüsse ersetzt werden.

(6) Beim Landesamt für Soziales und Versorgung wird eine Geschäftsstelle gebildet. Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen der Brandenburger Kommission vor. Die Brandenburger Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Näheres zu ihrer Arbeitsweise, insbesondere zu Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung geregelt wird.

(7) Der Landesbehindertenbeirat Brandenburg wirkt bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge gemäß § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 Absatz 2 AG-SGB IX mit.

VIII. Sondertatbestände

§ 27

Übergangsregelungen

Bis zum Abschluss neuer Regelungen gilt die Rahmenleistungsvereinbarung für die Werkstatt für behinderte Menschen – Arbeitsbereich (**Anlage 5, Stand: 17. März 2006**) weiter.

IX. Schlussbestimmungen

§ 28

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen des Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für noch zu vereinbarende abzuschließende weitere Bestandteile des Rahmenvertrags sowie die Änderung oder Aufhebung dieses Formerfordernisses.

§ 29

Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrags oder zukünftige Bestandteile ganz oder teilweise gekündigt, unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, berührt dies weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Rahmenvertrags noch die Wirksamkeit unter Bezugnahme hierauf geschlossener Vereinbarungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Satz 1 und 2 gelten für eine etwaige Regelungslücke entsprechend.

§ 30

Inkrafttreten und Kündigung des Rahmenvertrages

(1) Der Rahmenvertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft mit Ausnahme der Regelungen des § 7 Absatz 2, 3 und 4 sowie des § 17, diese treten zum 01.01.2025 in Kraft. Bis zum 31.12.2024 gilt für die Vergütungen in besonderen Wohnformen der Beschluss der Brandenburger Kommission Nr. 04/2021 vom 27.08.2021, mit dem die Verlängerung des Übergangszeitraumes zur Fortführung der Finanzierung für besondere Wohnformen auf der Grundlage der bisher vereinbarten 5 Hilfebedarfsgruppen beschlossen wurde, fort.

(2) Der Rahmenvertrag kann ganz oder teilweise von der Seite der Leistungserbringer oder von der Seite der Leistungsträger mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gegenüber der jeweils anderen Vertragspartnerseite schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nur teilweise gekündigt, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

(3) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen über die gekündigten vertraglichen Vereinbarungen einzutreten. Die gekündigten vertraglichen Regelungen bleiben nach Wirksamwerden der Kündigung, längstens für sechs Monate, verbindlich, soweit sie nicht durch neue vertragliche Regelungen ersetzt werden.

Umrechnung SGB XII in SGB IX- Anlage RV § 131 2.2

(lt. Anlage 1 /BK- Beschluß Nr. 06/2019)

Einrichtung:	P0815/4711	Musterstätte			
Einrichtungstyp:	WS mit/ohne GT	Träger	Mustermann		
Vereinbarungszeitraum	Vergütungstrennung				
Platzzahl	40	Fortschrei.-sätze	Dienste		Vollkräfte
Belegungstage (BT)	14.308	Pers.-kost.:			Ø-Pers.ko.
Anwesenheitstage	12.670	1,00000	Leitung/Verwaltung		1,800
Abwesenheitstage	1.638	Sachkosten:	Sonderdienst		0,500
Vergleichstage	13.898,50	1,00000	Nachtdienst		1,800
Auslastungsgrad	98,00%	Investbetrag:	Betreuungsdienst		13,500
Schlüssel Flächenaufgt. ¹	80,0%	1,00000	Wirtschaftsdienst		6,667
					34,498

Antragswerte	Gesamtaufwand in € / je BT		Anteil Fach- leistung	* Anteil KdU oder Regelsatz	Fach- leistung in €	* KdU in €	* aus Regelsatz zu tragen €
Personalaufwand							
Leitung und Verwaltung	110.000,00	7,688	abzügl.	0,637 €	7,051	0,637	
Sonderdienst	27.000,00	1,887	100,00%	0,00%	1,887		
Nachtdienst	92.000,00	6,430	100,00%	0,00%	6,430		
Betreuungsdienst	700.000,00	48,924	100,00%	0,00%	48,924		
Wirtschaftsdienst	230.000,00	16,075	100,00%	0,00%	16,075		
sonstiges Personal	0,00	0,000	100,00%	0,00%	0,000		
Personalnebenkosten	15.000,00	1,048	99,20%	0,80%	1,040	0,008	
Erträge	0,00	0,000	99,20%	0,80%	0,000	0,000	
Zwischensumme	1.174.000,00	82,052			81,407	0,645	0,000
Sachkosten							
Lebensmittel	64.000,00	4,473	0,00%	100,00%	0,000		4,473
Medizinischer Bedarf	1.000,00	0,070	0,00%	100,00%	0,000		0,070
Wasser, Energie, Brennstoffe	80.000,00	5,591	20,00%	80,00%	1,118	4,473	
Wirtschaftsbedarf	22.000,00	1,538	80,00%	20,00%	1,230		0,308
Betreuungsaufwand	10.000,00	0,699	100,00%	0,00%	0,699		
Verwaltungsbedarf	28.000,00	1,957	abzügl.	0,159 €	1,798	0,159	
Steuern, Abgaben, Beiträge, Versicherung einschl. Gebäude	16.000,00	1,118	50,00%	50,00%	0,559	0,559	
Sonstiges	0,00	0,000	50,00%	50,00%	0,000	0,000	
Erträge	0,00	0,000	50,00%	50,00%	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme	221.000,00	15,446			5,404	5,191	4,850
Investitionskosten							
Mieten, Pachten, Leasing	0,00	0,000	20,00%	80,00%	0,000	0,000	
Kapitaldienst	30.000,00	2,097	20,00%	80,00%	0,419	1,677	
laufende Instandhaltung mittel + kurzfristige	38.000,00	2,656	20,00%	80,00%	0,531	2,125	
Abschreibungen	4.000,00	0,280	65,00%	35,00%	0,182	0,098	
langfristige Abschreibungen	150.000,00	10,484	20,00%	80,00%	2,097	8,387	
Erträge	0,00	0,000	20,00%	80,00%	0,000	0,000	
Zwischensumme	222.000,00	15,516			3,229	12,287	0,000
Kosten Gesamt	1.617.000,00	113,01			90,409	18,123	4,850
Anwesenheitsvergütung					92,69		
Abwesenheitsvergütung					78,79		
Sondertatbestand							

*maximaler Abzug (Finanzierung öSHT)	: 30,42 Tage	14,382
*Summe (über Warmmiete abrechenbar)	437,50 €	
durchschnittliche Warmmiete (gem.§ 42 Nr.4b SGB XII)	Musterkreis /Region	350,00 €
*Zuschlag Zusatzleistungen (4 Kriterien plus Haush.str)	25%	87,50 €
*Rückfluss in Fachleistung (nur für Grundsicherungsempfänger) nach § 42 a Abs. 6 SGB XII		3,741
*Kosten Gesamt inkl. Rückfluss Fachleistung	93,78 €	
*Anwesenheitsvergütung (inkl. Rückfluss)	96,54 €	
*Abwesenheitsvergütung (inkl. Rückfluss)	85%	82,06 €

*nachrichtlich

¹ Beispiel

die rot markierte Stelle wird mit keiner Zahl belegt

Anlage 2.1. zu § 17 Absatz 4 Organisationsmodul

Das Organisationsmodul deckt als einrichtungsindividuelle Pauschale die notwendigen Aufwendungen des Leistungserbringers für die Organisation der Leistungserbringung in einer besonderen Wohnform ab.

Nachfolgend wird das Verfahren zur Kalkulation zur Bildung der Pauschale je leistungsberechtigter Person im Rahmen des Organisationsmoduls dargestellt. Der Umfang der Leistung ist abhängig vom jeweiligen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer abgestimmten Konzept und von den Erfordernissen hinsichtlich Zielgruppe, Art, Umfang, Ziel und Qualität der vereinbarten Leistung.

In der Pauschale für das Organisationsmodul werden insbesondere folgende Aufwendungen berücksichtigt:

1. Leitung und Verwaltung,
2. Sächlicher Verwaltungsaufwand einschließlich Sachmittel für die Betreuung,
3. Wirtschaftsdienst und Wirtschaftsbedarf,
4. Betriebsnebenkosten,
5. Investitionsbeträge für betriebsnotwendige Anlagen (inklusive Ausstattung).

Das Organisationsmodul umfasst auch die Personal- und Sachkosten, die zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören auch die Aufwendungen, die zur Beschäftigung von Beauftragten, wie zum Beispiel für Mitarbeitervertretungen, Gleichstellungsbeauftragte, Hygienebeauftragte, Arbeitssicherheit und Datenschutz notwendig sind.

Das Organisationsmodul wird einrichtungsindividuell als Tagessatz für jede leistungsberechtigte Person kalendertäglich vergütet.

Die Übertragung von Leitungs- und/oder Verwaltungsaufgaben (z. B. IT-Service, Lohnbuchhaltung usw.) an eine zentrale Stelle als sogenannter „Overhead“ ist grundsätzlich im Rahmen des vereinbarten Budgets im Organisationsmodul möglich und liegt in der Verantwortung des Leistungserbringers. Die kalkulierten Kostenbestandteile können umverteilt werden.

1. Leitung und Verwaltung

Der Personalaufwand für Leitung und Verwaltung umfasst den gesamten zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Aufwand, der dem Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzusetzenden Personals entsteht.

Der notwendige Aufwand für Leitung und Verwaltung umfasst den Personalaufwand insbesondere für folgende Aufgaben:

- a) Leitung, einschließlich fachlicher Leitung
- b) Personalverwaltung
- c) Qualitätsmanagement
- d) Rechnungswesen und Controlling

- e) Vertragsmanagement/-prüfung
- f) IT und Digitalisierung,
- g) gesetzlich notwendige Beauftragertätigkeiten.

2. Sächlicher Verwaltungsaufwand einschließlich Sachmittel für die Betreuung

Der sächliche Verwaltungsaufwand beinhaltet die Sachkosten für den Verwaltungsbedarf.

Hierunter fallen u.a.:

- a) Bürobedarf,
- b) Porto, Telefon- und Internetgebühren,
- c) Reisekosten für Personal,
- d) Sachaufwendungen für Personalakquise,
- e) Beratungs- und Prüfungskosten,
- f) Fachliteratur,
- g) IT (Software und Wartung),
- h) Sachaufwendungen für Verwaltungsumlagen,
- i) Sachaufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz).

Mit den Sachkosten für die Betreuung werden die Sachmittel für das Beschäftigungsangebot im Rahmen der Tagesgestaltung finanziert. Hierunter fallen u.a.:

- j) Verbrauchsmaterialien wie Holz, Ton, Farben,
- k) Bücher, Zeitschriften,
- l) Lehr- und Lernmittel.

3. Wirtschaftsdienst (Personalkosten) und Wirtschaftsbedarf (Sachkosten)

Der Wirtschaftsdienst beinhaltet insbesondere das notwendige Personal für

- a) die Wäscheversorgung: Die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der für die Fachleistungsflächen zur Verfügung gestellten Wäsche (z. B. Tischwäsche, Geschirrtücher).
- b) den Haustechnischen Dienst: Wartung der Dienst- und Funktionsräume, technischen Anlagen und der Ausstattung des Leistungsangebotes; Sicherung der Ver- und Entsorgung für die zuvor benannten Räumlichkeiten/Gebäude - hierzu zählt z. B. die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser, Energie und Brennstoffen sowie Abfall.
- c) Reinigung der Fachleistungsflächen und Mischflächen (Flächenaufteilungsschlüssel).

Fremdvergaben von hauswirtschaftlichen Leistungen sind in der Position Wirtschaftsbedarf anzugeben. Hauswirtschaftliche Assistenz gehört nicht zu dem Wirtschaftsdienst.

Der Personalorientierungswert für den Wirtschaftsdienst liegt in der Regel bei 1:12 bezogen auf die Platzkapazität der besonderen Wohnform. Sofern es sich um eine besondere Wohnform für Leistungsberechtigte handelt, die überwiegend im Rahmen einer internen Tagesstruktur betreut werden, ist in der Regel eine Personalrelation von bis zu 1:6 anerkennungsfähig.

Im Rahmen des Wirtschaftsbedarfes sind die für die Funktion des Wirtschaftsdienstes notwendigen Sachkosten anerkennungsfähig.

Hierunter fallen u.a.:

- d) Reinigungs- und Putzmittel, chemische Reinigung, Desinfektionsmittel, Toilettenpapier, Hausartikel
- e) Dekorationsmaterialien,
- f) Sachaufwendungen für Fahrzeughaltung (alle mit der Haltung von Fahrzeugen entstehenden Aufwendungen, wie Kraftstoff, Kfz-Steuern und Versicherungen, etc.).

4. Betriebsnebenkosten

Betriebsnebenkosten sind die der Fachleistung zuzuordnenden Nebenkosten, die für den Betrieb notwendig sind. Dazu gehören Wasser, Energie, Brennstoffe und Steuern, Abgaben, Beiträge, Versicherungen.

5. Investitionsbeträge und betriebsnotwendige Anlagen (inklusive Ausstattung)

Grundlage für die Ermittlung des Investitionsbetrages sind folgende Aufwendungen, sofern sie der Fachleistung zuzuordnen und für den Betrieb notwendig sind:

- a) Aufwendungen, um Gebäude oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen,
- b) Aufwendungen für Miete, Leasing, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von betriebsnotwendigen Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern.

Hierunter fallen:

Mieten, Pachten, Leasing

Dazu zählen Miet-, Pacht- bzw. Leasingkosten für Gebäude, Mobiliar und sonstige Einrichtungen (z. B. Telefonanlagen, EDV-Anlagen, Leasingkosten für Kfz, etc.). Pacht- und Erbbauzinsen für Grund und Boden, soweit sie nicht betriebsnotwendig sind, gehören zu den Eigenleistungen des Leistungserbringers.

Kapitaldienst

Zinsen für Fremdkapital

Der Zinsaufwand für Darlehen, der sich aus der mit dem Leistungsträger abgestimmten Finanzierung ergibt, ist in tatsächlicher Höhe gem. eines Zins- und Tilgungsplanes nachzuweisen.

Zinsen für Eigenkapital

Zinsen für Eigenkapital sind ein angemessenes Entgelt für eingesetzte Eigenmittel für vereinbarte Investitionsmaßnahmen. Der zu verzinsende Betrag wird jährlich um die auf Abschreibung entfallenden Beträge gemindert. Die Verzinsung eigenmitteleretzender Mittel von Dritten, z. B. Aktion Mensch, ist ausgeschlossen.

Laufende Instandhaltung

Laufende Instandhaltungen sind Aufwendungen, die dem Substanzerhalt der Ausstattungen und der technischen Anlagen dienen. Die Instandhaltungspauschale berechnet sich auf der Grundlage der vereinbarten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Werterhöhende Maßnahmen gehören nicht zu den laufenden Instandhaltungen. Bei Mietobjekten werden Werte für Schönheitsreparaturen auf der Grundlage der Mietflächen anerkannt.

Mittel- und kurzfristige Abschreibungen

Abschreibungen sind Absetzungen für Abnutzung. Sie werden in gleichen Jahresraten (lineare Abschreibung) entsprechend einer angemessenen Nutzungsdauer auf die vereinbarten Anschaffungs- und Herstellungskosten berücksichtigt. Für bereits abgeschriebene Anlagegüter kann eine Abschreibung nicht geltend gemacht werden.

Pauschale Abschreibungssätze werden für

- Anlagegüter der Ausstattung inkl. geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie
- KFZ

vereinbart.

In begründeten Einzelfällen kann für betriebsnotwendige Anlagegüter von den pauschalen Abschreibungssätzen einzelvertraglich abgewichen werden.

Langfristige Abschreibungen

Abschreibungen werden für Investitionen, die aus Eigenmitteln, Eigensatzmitteln und Kapitalmitteln finanziert wurden, gewährt. Bei der Ermittlung der Abschreibung werden öffentliche Fördermittel (Zuwendungen vom Bund und Land oder von nachgeordneten Behörden und der Bundesagentur) nicht berücksichtigt. Kosten für Erwerb, Erschließung sowie sonstige Kosten für Grund und Boden finden keine Berücksichtigung.

Pauschale Abschreibungssätze werden für

- Bauwerk und Baunebenkosten,
- Außenanlagen und
- Technische Anlagen

vereinbart.

In begründeten Einzelfällen kann für betriebsnotwendige Anlagegüter von den pauschalen Abschreibungssätzen einzelvertraglich abgewichen werden.

Anlage 2.2. zu § 17 Absatz 5 Begleitmodul

Das Begleitmodul wird einrichtungsindividuell verhandelt und kann folgende Komponenten umfassen:

1. Nachtdienst,
2. Unterstützende Dienste,
3. Strukturzuschlag.

1. Nachtdienst

In Abhängigkeit von dem Bedarf der leistungsberechtigten Personen können in der besonderen Wohnform Rufbereitschaften, Nachtbereitschaften und/oder Nachtwachen vereinbart werden, die eine Ansprechbarkeit und/oder Betreuung von Menschen mit Behinderungen während der Nachtzeit in der Regel von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sicherstellen.

Der Nachtdienst kann als Nachtwache (aktiver Dienst während der Nacht), Nachtbereitschaft (Schlafbereitschaft in der Einrichtung) oder Rufbereitschaft (Arbeitsaufnahme auf Abruf) abgesichert werden. Nachtdienste in Form von Rufbereitschaften, Nachtbereitschaften und Nachtwachen werden einrichtungsbezogen je nach konkreter Belegungs- und Bedarfssituation verhandelt.

2. Unterstützende Dienste

Unterstützende Dienste werden einrichtungsindividuell vereinbart, sofern dies aufgrund der Besonderheiten der zu betreuenden leistungsberechtigten Personen und der Besonderheiten des Leistungsangebotes gemäß bestehender Leistungsvereinbarung erforderlich ist. Zu den unterstützenden Diensten zählen Dienste, die therapeutische, sozialpädagogische sowie psychologische Leistungen mit geeigneten Fachkräften der besonderen Wohnform erbringen.

Diese Leistungen können sowohl zur Unterstützung der Mitarbeitenden der besonderen Wohnform erforderlich sein als auch für die Unterstützung der Leistungsberechtigten, sofern die Aufgaben klar abgrenzbar zu den Aufgaben des Betreuungsdienstes und den Leistungsträgern anderer Sozialgesetzbücher sind.

3. Strukturzuschlag

Im Rahmen von Einzelverhandlungen zu Leistungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX können Leistungserbringer für besondere Wohnformen aufgrund vorliegender baulicher gebäudespezifischer Besonderheiten einen erhöhten Personalbedarf im Nacht- und/oder Betreuungsdienst in Form eines Strukturzuschlages vereinbaren.

Wird die Notwendigkeit einer Einzelverhandlung durch den Leistungserbringer angezeigt, soll

- a) die strukturelle Besonderheit individuell durch den zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe geprüft und
- b) im Rahmen der Einzelverhandlung abgestimmt werden, in welchem Umfang sich die strukturelle Komponente auf den zur Leistungserbringung notwendigen Personalbedarf auswirkt.

Die strukturelle Besonderheit einer besonderen Wohnform kann zur Folge haben, dass zwischen den zu einer besonderen Wohnform zugehörigen Gebäuden lange Wege durch die Mitarbeitenden zurückgelegt werden müssen und sich dadurch die indirekte Zeit zur Leistungserbringung erhöht.

Eine weitere Komponente kann sein, dass zur Leistungserbringung in einer besonderen Wohnform mit mehreren Gebäuden zusätzliche Mitarbeitende erforderlich sind, um eine gleichzeitig notwendig werdende Leistungserbringung in den verschiedenen Gebäuden der besonderen Wohnform abzusichern.

Solche Besonderheiten können unter anderem sein:

- c) Die Bewohnerzimmer sind auf mehrere Gebäude auf dem Gelände verteilt.
- d) Die Gebäudestruktur lässt nur eine bestimmte Gruppenteilung zu.

Leistungsseitige Besonderheiten einer besonderen Wohnform, wie kleinere Gruppengrößen und die Betreuung eines Personenkreises, der einen intensiven Betreuungsbedarf aufweist, sind keine strukturellen Besonderheiten. Ein sich daraus ergebender erhöhter Personalbedarf wird grundsätzlich über die Teilhabegruppe der Leistungsberechtigten und/oder den Unterstützenden Dienst (siehe 2.) abgebildet.

Die einen Strukturzuschlag begründenden Umstände sollen regelmäßig evaluiert werden. Hierfür sind entsprechende Instrumente zu entwickeln und das Verfahren zu beschreiben.

Anlage 2.3. zu § 17 Absatz 6 Fachleistungsmodul

1. Allgemeines

Mit dem Fachleistungsmodul werden die Leistungen zur Sozialen Teilhabe in einer besonderen Wohnform finanziert, die nicht bereits mit der Finanzierung des Organisationsmoduls und des Begleitmodul abgedeckt sind und die im Rahmen des Betreuungstagdienstes erbracht werden. Der Betreuungstagdienst sichert in der Regel von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr die Erbringung von Leistungen zur Sozialen Teilhabe mit dem Ziel, eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen (§ 113 Abs. 1 SGB IX).

2. Zuordnung zu einem Personenkreis sowie einer Teilhabegruppe

Die Ermittlung des individuellen Bedarfs des Leistungsberechtigten erfolgt gemäß § 118 Abs. 1 SGB IX durch ein Instrument, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert.

Auf dieser Basis erfolgt in Anlehnung an § 99 SGB IX eine Zuordnung der leistungsberechtigten Person zu einem der folgenden Personenkreise:

- Menschen mit geistiger und/oder körperlicher und/oder mehrfacher Beeinträchtigung
- Menschen mit seelischer Beeinträchtigung mit vorrangiger psychischer Erkrankung
- Menschen mit seelischer Beeinträchtigung mit Suchterkrankung

Darüber hinaus erfolgt eine Unterscheidung nach der Leistungserbringung mit interner Gestaltung des Tages in der besonderen Wohnform oder externer Gestaltung des Tages außerhalb der besonderen Wohnform.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahrens erfolgt eine Zuordnung der leistungsberechtigten Person zu einer der nachfolgenden Teilhabegruppen:

2.1. Personalrelationen für besondere Wohnform mit Tagesstruktur für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher und/oder mehrfacher Beeinträchtigung (THG A.1.)

THG	Minuten je Woche		Äquivalenzziffer ¹ (ÄVZ)	Personalrelation ² in VK/Jahr	
	von	bis		von	bis
I	375	563	0,753	0,1977	0,2968
II	564	845	1,131	0,2969	0,4455
III	846	1.268	1,697	0,4456	0,6685
IV	1.269	1.902	2,545	0,6686	1,0027
V	1.903	2.853	3,817	1,0028	1,5040
V+	2.854	...		1,5041	...

2.2. Personalrelationen für besondere Wohnform ohne Tagesstruktur für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher und/oder mehrfacher Beeinträchtigung (THG A.2.)

THG	Minuten je Woche		ÄVZ ¹	Personalrelation ² in VK/Jahr	
	von	bis		von	bis
I	221	332	0,444	0,1165	0,1750
II	333	498	0,667	0,1751	0,2625
III	499	747	1,000	0,2626	0,3938
IV	748	1121	1,500	0,3939	0,5910
V	1122	1682	2,250	0,5911	0,8867
V+	1683	...		0,8868	...

¹ Bei der Äquivalenzziffer handelt es sich um einen Gewichtungsfaktor zur Abstufung der Vergütung im Betreuungstagdienst. Dieser wurde aus dem jeweiligen Mittelwert der Personalrelation (Minuten je Woche) je Teilhabegruppe abgeleitet.

² Beispielumrechnung mit folgenden Kalkulationsannahmen: angenommene Nettojahresarbeitszeit von 98.640 Minuten

2.3. Personalrelationen für besondere Wohnform mit Tagesstruktur für Menschen mit seelischer Beeinträchtigung mit vorrangiger psychischer Erkrankung (THG B.1.)

THG	Minuten je Woche		ÄVZ ¹	Personalrelation in VK/Jahr ²	
	von	bis		von	bis
I	281	422	0,755	0,1481	0,2225
II	423	633	1,134	0,2226	0,3337
III	634	950	1,701	0,3338	0,5008
IV	951	1425	2,552	0,5009	0,7512
V	1426	2138	3,828	0,7513	1,1271
V+	2139	...		1,1272	...

2.4. Personalrelationen für besondere Wohnform ohne Tagesstruktur für Menschen mit seelischer Beeinträchtigung mit vorrangiger psychischer Erkrankung (THG B.2.)

THG	Minuten je Woche		ÄVZ ¹	Personalrelation in VK/Jahr ²	
	von	bis		von	bis
I	165	248	0,444	0,0870	0,1307
II	249	372	0,667	0,1308	0,1961
III	373	558	1,000	0,1962	0,2942
IV	559	837	1,499	0,2943	0,4412
V	838	1256	2,249	0,4413	0,6621
V+	1257	...		0,6622	...

¹ Bei der Äquivalenzziffer handelt es sich um einen Gewichtungsfaktor zur Abstufung der Vergütung im Betreuungstagdienst. Dieser wurde aus dem jeweiligen Mittelwert der Personalrelation (Minuten je Woche) je Teilhabegruppe abgeleitet.

² Beispielumrechnung mit folgenden Kalkulationsannahmen: angenommene Nettojahresarbeitszeit von 98.640 Minuten

2.5. Personalrelationen für besondere Wohnform mit Tagesstruktur für Menschen mit seelischer Beeinträchtigung mit Suchterkrankung (THG C.1.)

THG	Min./Woche		ÄVZ ¹	Personalrelation in VK/Jahr ²	
	von	bis		von	bis
I	225	315	0,867	0,1186	0,1661
II	316	441	1,215	0,1662	0,2325
III	442	617	1,700	0,2326	0,3253
IV	618	864	2,379	0,3254	0,4555
V	865	1210	3,331	0,4556	0,6379
V+	1211	...		0,6380	...

2.6. Personalrelationen für besondere Wohnform ohne Tagesstruktur für Menschen mit seelischer Beeinträchtigung mit Suchterkrankung (THG C.2.)

THG	Min./Woche		ÄVZ ¹	Personalrelation in VK ²	
	von	bis		von	bis
I	132	185	0,509	0,0696	0,0975
II	186	259	0,714	0,0976	0,1365
III	260	363	1,000	0,1366	0,1914
IV	364	508	1,400	0,1915	0,2678
V	509	711	1,958	0,2679	0,3748
V+	712	...		0,3749	...

Die sich aus der Zuordnung zu einer Teilhabegruppe ergebenden Personalrelationen werden einrichtungsin-
 dividuell im Betreuungstagdienst ermittelt.

¹ Bei der Äquivalenzziffer handelt es sich um einen Gewichtungsfaktor zur Abstufung der Vergütung im Betreuungstagdienst. Dieser wurde aus dem jeweiligen Mittelwert der Personalrelation (Minuten je Woche) je Teilhabegruppe abgeleitet.

² Beispielumrechnung mit folgenden Kalkulationsannahmen: angenommene Nettojahresarbeitszeit von 98.640 Minuten

3. Verfahren Neuaufnahmen

Im Regelfall wird vor der Aufnahme einer leistungsberechtigten Person in einer besonderen Wohnform der individuelle Bedarf gemäß Ziffer 2 festgestellt. In Fällen, in denen die Ermittlung des individuellen Bedarfs nicht rechtzeitig möglich ist, kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

Der Leistungsträger erklärt bis zur Feststellung des individuellen Bedarfs der leistungsberechtigten Person die Kostenübernahme für die Teilhabegruppe 3 des zutreffenden Personenkreises, differenziert nach mit Gestaltung des Tages oder ohne Gestaltung des Tages gemäß Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX der aufnehmenden besonderen Wohnform.

Innerhalb einer Frist von bis zu 6 Monaten wird der individuelle Bedarf im Rahmen des Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahrens ermittelt und auf dieser Grundlage erfolgt die Zuordnung zu der bedarfsgerechten Teilhabegruppe.

Anlage 3 zu § 18 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (RV 131 SGB IX), Stand 15.08.2019

1. Allgemeine Grundsätze

Für die Zeit der Abwesenheit eines Leistungsberechtigten, für welche eine Vergütung durch den Träger der Eingliederungshilfe nach den nachfolgenden Regeln gezahlt wird, ist der Platz frei zu halten.

Der zuständige örtliche Träger der Eingliederungshilfe entscheidet nach individueller Prüfung des Einzelfalls, den Tagessatz bzw. die Abwesenheitsvergütung über die in dieser Anlage geregelten Abwesenheitszeiten hinaus weiter zu gewähren, wenn dies für die Erreichung des Ziels der Eingliederungshilfemaßnahmen für den abwesenden Leistungsberechtigten notwendig ist.

Bei Abwesenheit aus unbekanntem Gründen ist der zuständige Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich zu informieren. In den Fällen soll der Tagessatz für Abwesenheit bzw. der Vergütungssatz gezahlt werden, solange zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer Einvernehmen darüber besteht, dass diese Leistung der Eingliederungshilfe auch weiterhin die geeignete Maßnahme zur Erreichung des Ziels der Eingliederungshilfemaßnahme für den abwesenden Leistungsberechtigten notwendig ist. In allen anderen Fällen wird die Kostenübernahme für die Maßnahme eingestellt.

Ist erkennbar, dass der Leistungsberechtigte nicht mehr in die Einrichtung zurückkehrt, ist unverzüglich der zuständige Träger der Eingliederungshilfe zu informieren. Der Träger der Eingliederungshilfe stellt in diesen Fällen die Kostenübernahme für diese Maßnahme ein.

Sofern zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger eine Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX abgeschlossen wurde, für die noch kein Leistungstyp¹ beschrieben ist, richtet sich die Zuordnung zu einer der nachfolgenden Abwesenheitsregelungen nach den wesentlichen Inhalten der geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung (z.B. die Vergütungsvereinbarung weist einen Vergütungssatz für An- und Abwesenheitstage auf).

2. stationäre

2.1. Fachleistung des Gruppenwohnens für erwachsene Menschen mit Behinderungen (LT 5, LT 6, LT 13, LT 14, LT 17, LT 19)

¹ z.B. im Bereich der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII oder im Bereich der Tagesstruktur

**Anlage 3 zu § 18 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (RV 131 SGB IX), Stand
15.08.2019**

Angebote²

Allgemeines:

Der Tag der Abreise, unabhängig von der Uhrzeit, zählt in Gänze als abwesend. Der Tag der Rückkehr zählt in Gänze als anwesend.

Vorübergehende Abwesenheit

Die Abwesenheit eines Bewohners von der Einrichtung³ bis zu 3 Kalendertagen wird als vorübergehende Abwesenheit bezeichnet.

Beispiel:

Freitag Abreise aus der Einrichtung = Abwesenheitstag

Samstag = Abwesenheitstag Sonntag = Abwesenheitstag

Montag Anreise in die Einrichtung = Anwesenheitstag

Beispiel = maximale vorübergehende Abwesenheit

Für die vorübergehende Abwesenheit von bis zu 3 Kalendertagen (einschließlich Krankenhausaufenthalt) wird der Tagessatz für die Anwesenheit in voller Höhe vergütet.

Längere Abwesenheit (mehr als 3 Kalendertage)

² Die Begrifflichkeiten teilstationär und stationär werden aus Gründen der Verständlichkeit beibehalten.

³ Die Begrifflichkeit Einrichtung wird aus Gründen der Verständlichkeit beibehalten.

**Anlage 3 zu § 18 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (RV 131 SGB IX), Stand
15.08.2019**

Die Abwesenheit eines Leistungsberechtigten von der Einrichtung von mehr als 3 Kalendertagen (einschließlich Krankenhausaufenthalt) wird als längere Abwesenheit bezeichnet.

Bei der längeren Abwesenheit von mehr als 3 Kalendertagen wird vom ersten Abwesenheitstag an der Tagessatz für Abwesenheit (Freihaltegeld) gezahlt, wenn der Platz während der Zeit tatsächlich freigehalten wird. Das Freihaltegeld beträgt 85% der Leistungspauschale. Der Investitionsbetrag wird in voller Höhe weitergezahlt.

Im Kalenderjahr wird der Tagessatz für Abwesenheit bis zu insgesamt 60 Kalendertagen, davon maximal 30 Tage Abwesenheit wegen Urlaub, gewährt.

Die Abwesenheit darüber hinaus (mehr als 60 Kalendertage)

Bei Abwesenheit darüber hinaus (mehr als 60 Kalendertage) oder in anderen Fällen wird Freihaltegeld gewährt, wenn der zuständige Träger der Eingliederungshilfe der Freihaltung vorher zugestimmt hat.

2.2. Wohnen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger und/oder mehrfacher Behinderung (LT1, LT 2)

**Anlage 3 zu § 18 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (RV 131 SGB IX), Stand
15.08.2019**

	<p>In stationären Einrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none">• für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung und• für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung wird bei Abwesenheit des Leistungsberechtigten der Tagessatz kalendertäglich weiter gezahlt. <p>Bei einer Abwesenheit von mehr als 60 Kalendertagen je Kalenderjahr ist der zuständige örtliche Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich nach Kenntniserlangung durch den Leistungserbringer zu unterrichten. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 1 sind jedoch stets zu beachten.</p>
	<p>2.3. Fachleistung der stationär betreuten Wohngruppen ohne nächtlichen Betreuungsbedarf (LT 7, LT 15)</p>
<p>3. teilstationäre Angebote</p>	<p>3.1. Integrationskindertagesstätten (LT3)</p>

**Anlage 3 zu § 18 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (RV 131 SGB IX), Stand
15.08.2019**

	<p>In Integrationskindertagesstätten wird bei Abwesenheit (Reha, Krankheit, Urlaub) des Leistungsberechtigten von bis zu 40 Arbeitstagen je Kalenderjahr der Tagessatz arbeitstäglich weitergezahlt.</p> <p>Bei Abwesenheit darüber hinaus erfolgt grundsätzlich keine Zahlung. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 1 sind jedoch stets zu beachten.</p> <p>Bei weniger als 5 bewilligten Maßnahmetagen/Woche erfolgt eine prozentuale anteilige Berechnung der vorgenannten möglichen maximalen Abwesenheitstage durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.</p>
	<p>3.2. Tagesstätten für erwachsene Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen</p>
	<p>Es wird kein Tagessatz für Abwesenheit gezahlt, sondern ein kalendertäglicher⁴ Vergütungssatz.</p>
	<p>Abwesenheit</p>

⁴ Sofern die individuelle Vereinbarung nach § 125 SGB IX arbeitstäglich kalkuliert wurde, gelten die Regelungen gemäß Punkt 3.3.

**Anlage 3 zu § 18 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (RV 131 SGB IX), Stand
15.08.2019**

Während der Abwesenheit wird der kalendertägliche Vergütungssatz gezahlt.

Dies ist der Fall bei 5 bewilligten Maßnahmetagen/Woche bei:

- Abwesenheit wegen Freizeit, Krankheit und Kur bis zu 42 Kalendertagen.

Bei weniger als 5 bewilligten Maßnahmetagen/Woche bzw. bei unterjährigem Maßnahmebeginn erfolgt eine prozentuale anteilige Berechnung der vorgenannten möglichen maximalen Abwesenheitstage durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

Abwesenheit darüber hinaus oder in anderen Fällen

Bei Abwesenheit darüber hinaus erfolgt grundsätzlich keine Zahlung. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 1 sind jedoch stets zu beachten.

3.3. Tagesstätten für erwachsene Menschen mit seelischen Behinderungen bzw. mit Suchtkrankheiten (LT 16/LT 20)

In den LT 16/LT 20 wird kein Tagessatz für Abwesenheit gezahlt, sondern ein arbeitstäglicher Vergütungssatz.

Abwesenheit

Anlage 3 zu § 18 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (RV 131 SGB IX), Stand

15.08.2019

Bei Abwesenheit darüber hinaus erfolgt grundsätzlich keine Zahlung. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 1 sind jedoch stets zu beachten.

Während der Abwesenheit wird der arbeitstägliche Vergütungssatz gezahlt. Dies ist der Fall bei 5 bewilligten Maßnahmetagen/Woche bei:

- Abwesenheit wegen Freizeit, Krankheit und Kur bis zu 30 Maßnahmetagen je Kalenderjahr.

Bei weniger als 5 bewilligten Maßnahmetagen/Woche bzw. bei unterjährigem Maßnahmebeginn erfolgt eine prozentuale anteilige Berechnung der vorgenannten möglichen maximalen Abwesenheitstage durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

Abwesenheit darüber hinaus oder in anderen Fällen

Anlage 4 zu § 21 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (RV 131 SGB IX), Stand 15.08.2019

Inhalt und Verfahren zur Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung gem. § 21 Abs. 5 RV 131 SGB IX

1 Ziel, Gegenstand und Durchführung der Prüfung

1.1 Ziel

Ziel der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen ist, sicherzustellen, dass die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität erbracht wird. Ausschließliche Grundlage ist die zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe geschlossene Leistungsvereinbarung.

1.2 Gegenstand

Gegenstand der Prüfungen sind Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen im Abgleich zur vertraglich geschuldeten Leistung gemäß der Leistungsvereinbarung. Die Beurteilung der Qualität der Leistungen einschließlich deren Wirksamkeit erfolgt nach den in § 10 des Rahmenvertrages festgelegten Grundsätzen. Im Sinne einer übergreifenden Betrachtung sind die Teilhabemöglichkeiten auf individueller und sozialräumlicher zu betrachten.

Die Träger der Eingliederungshilfe können gemäß § 128 SGB IX i. V. m. § 13 AG-SGB IX die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen prüfen. Sie nehmen zur Durchführung der Qualitätsprüfungen entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 4 Absatz 4 AG-SGB IX und § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII die Serviceeinheit Entgeltwesen beim Landkreis Spree-Neiße in Anspruch.

Es ist zwischen anlassunabhängigen und anlassbezogenen¹ Prüfungen zu unterscheiden. Die oder der Prüfende muss gewährleisten, dass die Prüfungsabwicklung eine hinreichend gründliche Aufklärung der prüfungsrelevanten Sachverhalte zur Abgabe eines sicheren Urteils ermöglicht.

1.3 Durchführung von Prüfungen

1.3.1 Qualitätsprüfungen

- a) Qualitätsprüfungen werden i.d.R. 3 Wochen vorher schriftlich angekündigt (ausgenommen sind anlassbezogene Prüfungen).
- b) Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung sind zwischen den Prüfern und dem Leistungserbringer abzusprechen. Auf Verlangen des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe bzw. des Leistungserbringers ist dessen Spitzenverband zu beteiligen.
- c) Der Leistungserbringer benennt den Prüfern für die zu prüfenden Bereiche auskunftsberechtigte Personen, die auf Verlangen die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen vorlegen, Auskünfte erteilen und an der Prüfung mitwirken.
- d) Diese Prüfungen können unter Einbeziehung des Leistungsberechtigten, des gesetzlichen Betreuers und des Bewohnerschaftsrates vor Ort erfolgen.
- e) Zur **Vorbereitung der Qualitätsprüfungen** sind folgende Unterlagen von dem Leistungserbringer ggü. dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe auf Abforderung einzureichen:
 - aktuelle, nach Leistungsangeboten geordnete anonymisierte Übersichten der dieses/diese Angebot/Angebote in Anspruch nehmenden

¹Anlassbezogene Prüfungen erfolgen, wenn aus Sicht des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe gravierende Mängel bekannt werden, deren unverzügliche Beseitigung erforderlich erscheint.

Anlage 4 zu § 21 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (RV 131 SGB IX), Stand 15.08.2019

- Leistungsberechtigten, unter Angabe der Einstufung nach Leistungstypen² und Hilfebedarfsgruppen³ sowie des Alters,
- Übersicht der das/die Leistungsangebot/Leistungsangebote in Anspruch nehmenden Träger der Eingliederungshilfe,
 - Muster eines Wohn- und Betreuungsvertrages nach dem WBVG oder eines Betreuungsvertrages⁴,
 - aktuelle Konzeption,
 - Organigramm des zu prüfenden Leistungsangebotes,
 - aktuelle Übersicht des Betreuungspersonals, nach Leistungsangeboten aufgeschlüsselt, unter Angabe der Funktion, der Qualifikation sowie der Einstufung in Fach- oder Hilfskraft und arbeitsvertraglich vereinbarter wöchentlicher Arbeitszeit. Ein Abgleich mit dem Dienstplan muss möglich sein,
 - Muster je funktionsbezogener Stellenbeschreibung – sofern vorhanden.

Während der **Qualitätsprüfungen** sind folgende Unterlagen zur Einsichtnahme von dem Leistungserbringer vorzulegen:

- Instrumente/Dokumente des Qualitätsmanagements des Leistungserbringers,
 - Fort- und Weiterbildungsübersichten, den Zeitraum der letzten 12 Monate betreffend sowie die Fort- und Weiterbildungsplanung für den kommenden Zeitraum bis zum Jahresende,
 - Dienstpläne – ggf. differenziert nach Leistungsangeboten - über einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen (einschließlich Legende zum Dienstplan),
 - Angebotsplanung zu tagesstrukturierenden Maßnahmen,
 - Entwicklungsberichte von Leistungsberechtigten⁵ – sofern keine datenschutzrechtliche Freigabe des Leistungsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters vorliegt, in anonymisierter Form.
 - Betreuungsdokumentation/Förderplanung einzelner Leistungsberechtigter - sofern keine datenschutzrechtliche Freigabe des Leistungsberechtigten vorliegt, in anonymisierter Form.
 - Sofern aktuell freiheitsentziehende Maßnahmen zur Anwendung kommen, richterliche Beschlüsse zu Art und Dauer der freiheitsentziehenden Maßnahmen (ohne Entscheidungsgründe).
- f) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere zum Sozialdatenschutz) zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben geltende Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Daten dürfen entsprechend nur für den Zweck verwendet werden, für den sie mit gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage erhoben wurden.
- g) Der Leistungserbringer soll bereits während der Prüfung über wesentliche Ergebnisse informiert werden.
- h) Die Prüfung vor Ort wird mit einem abschließenden Gespräch zwischen Vertretern des Leistungserbringers und den Prüfern beendet. Hierüber ist ein Ergebnisvermerk zu fertigen.
- i) Die Prüfung hat in einem angemessenen Zeitumfang zu erfolgen.

² Sofern zutreffend

³ Sofern zutreffend

⁴ Sofern zutreffend

⁵ Gegenstand der Prüfung ist die allgemeine, strukturelle Qualität von Teilhabeberichten, nicht jedoch die fallbezogene Betrachtung.

1.3.2 Wirtschaftlichkeitsprüfungen

- a) Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden i. d. R. 3 Wochen vorher schriftlich angekündigt (ausgenommen sind anlassbezogene Prüfungen).
- b) Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung sind zwischen den Prüfern und dem Leistungserbringer abzusprechen. Auf Verlangen des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe bzw. des Leistungserbringers ist dessen Spitzenverband zu beteiligen.
- c) Der Leistungserbringer benennt den Prüfern für die zu prüfenden Bereiche auskunftsrechtlich berechnete Personen, die auf Verlangen die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen vorlegen, Auskünfte erteilen und an der Prüfung mitwirken.
- d) Zur **Vorbereitung der Wirtschaftlichkeitsprüfung** erfolgt rechtzeitig zwischen der/dem Prüferin/Prüfer und der zu prüfenden Institution eine Abstimmung zu den vorzulegenden Unterlagen.
- e) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere zum Sozialdatenschutz) zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben geltende Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Daten dürfen entsprechend nur für den Zweck verwendet werden, für den sie mit gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage erhoben wurden.
- f) Der Leistungserbringer soll bereits während der Prüfung über wesentliche Ergebnisse informiert werden.
- g) Die Prüfung wird mit einem abschließenden Gespräch zwischen Vertretern des Leistungserbringers und den Prüfern beendet. Hierüber ist ein Ergebnisvermerk zu fertigen.
- h) Die Prüfung hat in einem angemessenen Zeitumfang zu erfolgen.

2 Prüfungsbericht

- a) Der Prüfungsbericht ist nach Abschluss der Qualitäts- oder Wirtschaftlichkeitsprüfung schriftlich zu erstellen und dem Leistungserbringer i. d. R. innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten. Sofern Mängel festgestellt werden, verkürzt sich die Frist auf 14 Tage. Bei anlassbezogenen Prüfungen gilt ebenfalls eine Frist von 14 Tagen. Abschluss der Prüfung ist dabei der Zeitpunkt, an dem alle für den Prüfungsbericht erforderlichen Unterlagen gemäß Ziffer 1.3.e) vorliegen. Der Leistungserbringer und der zuständige Träger der Eingliederungshilfe treffen Absprachen über die Weitergabe des Prüfungsberichtes.

Der Prüfungsbericht hat bei anlassbezogenen Prüfungen oder im Falle der Feststellung von Mängeln zu beinhalten:

- den Prüfungsauftrag,
 - die Vorgehensweise bei der Prüfung,
 - die Darstellung der genutzten Verfahren, ausgewerteten Daten und Unterlagen,
 - die Einzelergebnisse der Prüfung, insbesondere Abweichungen zwischen der vereinbarten und tatsächlich erbrachten Qualität der Leistung⁶,
 - die Bewertung der Abweichung zwischen der vereinbarten und tatsächlich erbrachten Qualität⁷ und
 - eine Gesamtbeurteilung.
- b) Die den Prüfungsbericht abschließende Gesamtbeurteilung hat u.a. folgende Aussagen zu beinhalten:

⁶ betrifft Qualitätsprüfungen

⁷ betrifft Qualitätsprüfungen

Anlage 4 zu § 21 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (RV 131 SGB IX), Stand 15.08.2019

- Empfehlung zur Beseitigung von aufgezeichneten Qualitätsdefiziten; diese Empfehlung schließt ihre kurz-, mittel- und langfristige Realisierung einschließlich der Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand und ggf. die Investitionsfinanzierung sowie auf Entgelte und Leistungsgeschehen des Leistungsangebotes mit ein.
- Benennung unterschiedlicher Auffassungen, die im abschließenden Gespräch nicht ausgeräumt werden konnten.

c) Eine ggf. vorliegende schriftliche Stellungnahme des Leistungserbringers und/oder von Leistungsberechtigten/Bewohnerschaftsrat ist dem Prüfungsbericht als Anlage beizufügen. Diese Stellungnahme/n ist/sind vom zuständigen Leistungsträger im Rahmen der Gesamtbeurteilung der Prüfung mit zu bewerten.

3 Prüfungskosten

Die jeweiligen Parteien tragen ihren mit der Prüfung verbundenen Aufwand selbst.

4 Prüfungsergebnis

Bei festgestellten Qualitäts- und /oder Wirtschaftlichkeitsmängeln hat der Leistungserbringer diese unverzüglich nach Maßgabe des Prüfungsberichtes abzustellen. Über das Ergebnis ist der zuständige Träger der Eingliederungshilfe innerhalb einer vereinbarten Frist zu informieren. Sollte eine Abstellung der Mängel im Rahmen der zum Prüfzeitpunkt geltenden Vereinbarung nach § 125 SGB IX nicht zu realisieren sein, ist diese neu zu verhandeln.

5 Kürzung der Vergütungen nach § 129 SGB IX

Die vereinbarte Vergütung ist für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen, sofern ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht einhält. Über die Höhe des Kürzungsbetrags ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 129 SGB IX.

6 Kündigungsrecht

Das Kündigungsrecht nach § 130 SGB IX bleibt unberührt.

7 Unterrichtung der Leistungsberechtigten

Die Unterrichtung der Leistungsberechtigten bestimmt sich nach § 128 Abs. 3 Satz 2 SGB IX, wonach das Ergebnis der Prüfung den Leistungsberechtigten in einer für diese wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen ist.

8 Anlassbezogene Prüfungen

Die unter 1. genannten Verfahrensschritte gelten mit Ausnahme der Punkte 1.3.1. a) und 1.3.2. a) auch für anlassbezogene Prüfungen.

Stand 17.03.2006

Rahmenleistungsvereinbarung zum Leistungstyp 9

Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Arbeitsbereich (AB)

Gliederung:

0. Präambel
1. Zielgruppe
2. Wesentliche gesetzliche Grundlagen
3. Ziele der Leistungen
4. Strukturqualität
 - 4.1. Personelle Ausstattung
 - 4.2. Räumliche und sächliche Ausstattung
 - 4.3. Beschäftigungszeiten
5. Prozessqualität
 - 5.1. Inhalt und Umfang der Leistungen
 - 5.2. Aufnahme- und Prüfverfahren
6. Ergebnisqualität

0. Präambel

Gegenstand dieser Rahmenleistungsvereinbarung sind Festlegungen, die beim Abschluss der Verträge zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII und § 41 Abs. 3 SGB IX für

- anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

zu beachten sind, soweit diese nicht schon in der aktuellen Fassung des Rahmenvertrages gem. 79 Abs. 1 SGB XII geregelt sind.

Die WfbM ist eine teilstationäre Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung behinderter Menschen in das Arbeitsleben.

Die Vorschriften im Teil 1, Kapitel 5, und im Teil 2, Kapitel 12, des SGB IX über die WfbM (einschließlich WVO und WMVO) sowie die einschlägigen Vorschriften im Sozialrecht sind ausgerichtet auf WfbM, die als solche förmlich anerkannt sind.

Welche Einrichtungen als WfbM anerkannt werden können, ergibt sich aus § 17 WVO. Danach sind nur solche Einrichtungen anererkennungsfähig, wenn sie die in § 136 SGB IX und §§ 1 bis 16 WVO gestellten Anforderungen erfüllen.

Voraussetzung für den Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 75 ff SGB XII ist, dass die Einrichtung gemäß § 142 SGB IX anerkannt ist.

1. Zielgruppe

WfbM haben nach § 137 Abs. 1 SGB IX erwachsene behinderte Menschen aus ihrem Einzugsgebiet aufzunehmen, die zum Personenkreis §§ 1 bis 3 Eingliederungshilfe - VO gehören, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 136 Abs. 2 SGB IX erfüllen. Zur Aufnahme besteht eine rechtliche Verpflichtung, wenn Leistungen durch die Rehabilitationsträger gewährleistet sind.

Die Aufnahmeverpflichtung gilt unabhängig von

- der Ursache der Behinderung,
- der Art der Behinderung, wenn in dem Einzugsgebiet keine Werkstatt für Menschen mit spezifischen Behinderungen vorhanden ist, und
- der Schwere der Behinderung, der Minderung der Leistungsfähigkeit und einem besonderen Bedarf an Förderung, begleitender Betreuung oder Pflege

Die WfbM steht allen behinderten Menschen im Sinne von § 136 Abs. 1 SGB IX unabhängig von Art und Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden.

Ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung wird dann erreicht, wenn das Ergebnis der Arbeitsleistung des behinderten Menschen für die WfbM wirtschaftlich verwertbar ist, also das Gesamtergebnis der WfbM insgesamt bereichert. Es reicht ein Minimum an Arbeitsleistung aus. Auf einen höheren Grad der Arbeitsleistung und ihrer Wirtschaftlichkeit kommt es nicht an.

Die Aufnahmeverpflichtung der WfbM bezieht sich auf den zuvor beschriebenen Personenkreis und wird bei der Berechnung der Höhe der Vergütungen quantitativ begrenzt durch die vereinbarte Platzzahl. Prozentual vereinbarte Abweichungen von der vereinbarten Platzzahl haben keine Auswirkungen auf die Vergütung.

Der Gesetzgeber geht in § 136 Abs. 2 i.V.m. § 137 Abs. 2 SGB IX davon aus, dass behinderte Menschen nicht in die WfbM aufgenommen werden bzw. dort verbleiben können, wenn bei ihnen

- trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- und Fremdgefährdung zu erwarten ist oder
- das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich nicht zulässt oder
- sonstige Umstände

ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht (mehr) ermöglichen.

Für eine Beschäftigung im Arbeitsbereich kommen darüber hinaus vom Grundsatz her nicht in Betracht:

- Lernbehinderte, die nicht wesentlich behindert i. S. d. §§ 1 bis 3 Eingliederungshilfe-Verordnung sind,
- arbeitslose schwerbehinderte Menschen, da diese dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen,
- erwerbsfähige behinderte Menschen, für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 SGB II oder Leistungen zur Eingliederung i. V. m. § 33 SGB IX erbracht werden können,
- Personen, bei denen ausschließlich wegen besonderer sozialer Schwierigkeiten Hilfe nach § 67 SGB XII geboten ist,
- Bezieher von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI,
- Bezieher von Rente wegen voller Erwerbsminderung, die weniger als sechs Stunden, jedoch mehr als drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbsfähig sein können und durch Entscheidung des Rentenversicherungsträger unter Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsmarktlage als voll erwerbsunfähig gelten,
- behinderte Menschen, die zum Zeitpunkt des beantragten Beschäftigungsbegins das 65. Lebensjahr vollendet haben, bzw. Bezieher von Altersrente sind.

2. Wesentliche gesetzliche Grundlagen

§ 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 , § 54 SGB XII

§§ 1 – 3 EHVO

§§ 41, 42 Abs. 2 SGB IX

§§ 136 ff SGB IX

§ 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG gem. Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch bis 31.12.2006, ab 01.01.2007 § 97 SGB XII

WVO

3. Ziele der Leistungen

Die Leistungen werden auf der Grundlage der §§ 41 und 42 Abs. 2 SGB IX erbracht, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Gesetzen nichts Abweichendes ergibt (§ 7 SGB IX).

Die Leistungen im Arbeitsbereich sind auf drei Ziele gerichtet:

- Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des behinderten Menschen entsprechenden Beschäftigung,
- Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie
- Förderung des Übergangs behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

4. Strukturqualität

4.1 Personelle Ausstattung

Gesetzliche Grundlagen

Die fachlichen Anforderungen sind qualitativ und quantitativ in den §§ 9 und 10 der WVO geregelt.

Darüber hinaus sind die Werkstatttrichtlinie-Ausgabe 1989/90 der üöSHTTr sowie der Beschluss Nr. 2/2000 der BK 93 vom 29.06.2000 die Grundlage für die Berechnung der Personalbedarfe.

Behinderungsbedingter Betreuungs- und Pflegebedarf

Wird durch den Träger der Einrichtung im Einzelfall ein individueller Mehrbedarf für einen Beschäftigten im Arbeitsbereich gegenüber dem zuständigen Träger der Sozialhilfe (TSH) angezeigt, verfährt dieser wie folgt:

a) erhöhter Pflegeaufwand

Die Finanzierung des erhöhten Pflegeaufwandes erfolgt über die Regelfinanzierung. Als Nachweise dafür gelten:

- aktuelles vom zuständigen Rehabilitationsträger bestätigtes Fachausschussprotokoll des betreffenden Klienten mit Angabe der Pflegestufe oder
- Bescheid über eine Pflegestufe oder
- Bescheid über Leistungen nach § 43a SGB XI.

Zusatzpersonal für Pflege

Für 12 schwerstbehinderte Menschen, die einer solchen besonderen Pflege bedürfen, wird eine zusätzliche Fachkraft anerkannt.

b) behinderungsbedingter Mehraufwand (Betreuungsaufwand)

Zur Ermittlung eines zeitlich befristeten erhöhten individuellen Betreuungsbedarfes außerhalb der Regelfinanzierung ist der Sozialpädagogisch-Medizinische Dienst (SPMD) heranzuziehen. Die Regelungen gemäß § 2b Abs. 2 AG-BSHG/SGB XII gelten entsprechend.

4.2 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die bauliche Gestaltung und die Ausstattung der Werkstatt müssen der Aufgabenstellung der Werkstatt als einer Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben entsprechen. Sie muss den im § 136 SGB IX und den im 1. Abschnitt der WVO gestellten Anforderungen gerecht werden.

Die Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sind zu beachten.

Die Arbeitsplätze sollen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen. Bei der Gestaltung der Plätze und Arbeitsabläufe sind die besonderen Bedürfnisse der behinderten Menschen soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Die räumliche und sächliche Ausstattung sowie die Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens geprüft.

Die Investitionsfinanzierung der Werkstatt durch öffentliche Förderung hat Vorrang vor der Finanzierung der Investitionen aus dem Entgeltsatz. § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII ist zu beachten.

4.3 Beschäftigungszeiten/Teilzeitbeschäftigung/ Vorrübergehende Abwesenheit

Beschäftigungszeiten

Die WfbM hat sicherzustellen, dass die behinderten Menschen im Arbeitsbereich wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden können. Die Stundenzahlen umfassen Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an arbeitsbegleitende Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 WVO).

Teilzeitbeschäftigung

Entsprechend dem Gesetz über Teilzeit und befristete Arbeitsverhältnisse und zur Änderung und Aufhebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen vom 21.12.2000 (BGBl. I Nr. 59) in der jeweils geltenden Fassung, ist den Wünschen behinderter Menschen auf Teilzeitbeschäftigung zu entsprechen.

Bei einer Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung von mindestens 5 v. H., bezogen auf die Gesamtzahl der im Land Brandenburg im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen, ist über die Reduzierung der Maßnahmepauschale erneut zu beraten.

Vorrübergehende Abwesenheit

Für Urlaub (einschl. Zusatzurlaub für Schwerbehinderte nach § 125 SGB IX) werden im Jahr bis zu 30 Arbeitstage (Montag bis Freitag) in den Vergütungen berücksichtigt. Grundlage ist die für die jeweilige WfbM geltende Urlaubsregelung.

Analog dem Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgeltes an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1014,1065), in der aktuellen Fassung, wird das vereinbarte Entgelt bis zu sechs Wochen gezahlt.

Der zuständige Rehabilitationsträger kann darüber hinaus auf Antrag entscheiden, ob weitere Abwesenheitstage vergütet werden.

5. Prozessqualität

5.1 Inhalt und Umfang der Leistungen

Der Leistungsanbieter erbringt Leistungen zur Deckung des individuellen Hilfebedarfes des behinderten Menschen.

Aufgaben und Einzelheiten über die Ausgestaltung des Arbeitsbereiches sind in § 5 WVO geregelt. Danach soll die WfbM

- über ein möglichst breites Angebot an Beschäftigungsplätzen verfügen, um Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit sowie Entwicklungsmöglichkeit und Eignung und Neigung der behinderten Menschen soweit wie möglich zu entsprechen und
- die Arbeitsbedingungen (Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsabläufe) möglichst betriebsnah gestalten, soweit dies unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der behinderten Menschen möglich ist.

Formen des Arbeitsplatzangebotes

Die Werkstatt hat nach § 136 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 5 Abs. 1 WVO über ein breites Angebot an Arbeitsplätzen zu verfügen.

Dabei sind die behinderten Menschen in der Regel in eigenen Betriebsstätten der Leistungsanbieter im engen räumlichen Verbund mit den begleitenden Diensten unter einem Dach beschäftigt.

Der unterschiedlichen Art der Behinderung und ihren Auswirkungen soll innerhalb der Werkstatt durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Bildung besonderer Gruppen, Rechnung getragen werden.

Beschäftigungsmöglichkeiten an ausgelagerten Einsatzorten bereichern das Angebot. Auch bei einer Beschäftigung an ausgelagerten Einsatzorten sind alle Anforderungen an die WfbM nach dem SGB IX sowie der WVO und der WMVO von ihr zu erfüllen.

Die Rechtsstellung des behinderten Menschen zur WfbM wird durch den Einsatz auf einen ausgelagerten Beschäftigungsplatz nicht berührt.

Beschäftigungsplätze an ausgelagerten Einsatzorten können sein:

- Beschäftigungsplätze in Arbeitsgruppen, die für den Träger der Werkstatt, für andere Einrichtungen oder sonstige Dritte außerhalb des Werkstattgebäudes Dienstleistungen erbringen
- Arbeitsplätze in Betriebsstätten Dritter

Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen WfbM und der Betriebsstätte Dritter kann dies sein:

- Beschäftigung in Gruppen mit Gruppenleiter (Außenarbeitsgruppe)

Die Außenarbeitsgruppe übt ihre Beschäftigung als in sich geschlossenen Gruppe aus. In der Regel repräsentiert der Gruppenleiter die Werkstatt und ist Ansprechpartner für die Betriebsstätte. Er nimmt vor Ort gegenüber den behinderten Menschen alle Aufgaben eines Gruppenleiters wahr. Alle Mitglieder der Außenarbeitsgruppe haben vollen Zugang zu den begleitenden Angeboten in der WfbM.

- Beschäftigung einzelner behinderter Menschen (ausgelagerter Arbeitsplatz)
 - a) als befristete Maßnahme zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Abs. 4 WVO)
 - b) als weiter gehende Maßnahme (§ 5 Abs. 1 WVO)
Hierfür kommen behinderte Menschen in Betracht, für die diese Form der Beschäftigung die derzeit optimale Eingliederung in das Arbeitsleben darstellt.

Eingliederungsplan

Der im Eingangsverfahren für den behinderten Menschen zu erstellende Eingliederungsplan (§§ 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX und § 3 Abs. 1 WVO) ist hinsichtlich der individuellen Zielrichtung in der Regel aller zwei Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben und bei weiteren Beratungen des Einzelfalles im Fachausschuss in aktualisierter Fassung vorzulegen. Der Eingliederungsplan ist im Gesamtplan nach § 58 SGB XII zu berücksichtigen.

Begleitende Dienste

Durch begleitende Dienste ist sicherzustellen, dass eine den Bedürfnissen der behinderten Menschen gerecht werdende bedarfsgerechte pädagogische, soziale und medizinische Betreuung gewährleistet wird. Wenn darüber hinaus psychologische Betreuung durch besonderes Personal erforderlich ist, ist auch diese von der WfbM sicher zu stellen (§ 136 Abs. 1 SGB IX, § 10 WVO). Bei medizinischen Leistungen ist die Zuständigkeit vorrangiger Leistungsträger zu beachten.

Arbeitsbegleitende Maßnahmen

Zur Erhaltung und Erhöhung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sollen die Fähigkeiten in den Bereichen

- Lesen, Schreiben, Rechnen,
- Mobilität und Orientierung,
- Kooperation und Kommunikation mit anderen behinderten Menschen, Vorgesetzten und dem sonstigen sozialen Umfeld,
- eigenverantwortliche Lebensbewältigung und
- Festigung des Selbstwertgefühles

im engem Zusammenhang mit der Teilnahme am Arbeitsleben im angemessenen Umfang durch geeignete Maßnahmen erhalten, erhöht bzw. entwickelt werden.

Im Rahmen der arbeitsbegleitenden Maßnahmen sollen die behinderten Menschen auch rechtzeitig vor Erreichen des Rentenalters auf den Übergang in den Ruhestand vorbereitet werden.

Konzeption zur Förderung des Überganges auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Nach §§ 41 Abs. 2 Nr. 3 und 136 Abs. 1 SGB IX muss die WfbM den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich in ein Integrationsprojekt i. S. von § 132 SGB IX durch geeignete Maßnahmen fördern. Dabei ist den Anforderungen § 5 Abs. 4 und 5 WVO Rechnung zu tragen.

Jede WfbM muss eine Konzeption zur Förderung des Überganges auf den allgemeinen Arbeitsmarkt unter Beteiligung des Fachausschusses und Beachtung der jeweiligen konkreten Bedingungen (Wandel des regionalen Arbeitsmarktes und der rechtlichen Rahmenbedingungen) erarbeiten. Diese ist mit den zuständigen Rehabilitationsträgern abzustimmen. Grundlage für die Erarbeitung der Konzeption sind die Werkstattempfehlungen.

Für jeden geeigneten behinderten Menschen, der auf den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet werden soll, ist ein individueller zielorientierter zeitlich befristeter Förderplan zu erstellen (Grundlage ist der Eingliederungsplan).

Die Finanzierung der individuellen Maßnahmen und der einzelnen Teilabschnitte zur Förderung des Überganges auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und die Zuordnung auf die jeweiligen zuständigen Rehabilitationsträger und sonstiger Behörden ist außerhalb der Regelfinanzierung mit dem LASV abzustimmen.

Fachausschuss

- Nach § 2 WVO ist bei jeder Werkstatt ein Fachausschuss zu bilden. Die Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus § 2 Abs. 2 WVO
- § 3 Abs. 3 und 4 WVO
- § 4 Abs. 6 WVO
- § 5 Abs. 5 WVO.

Jede WfbM verfügt über eine Fachausschussordnung. Als Grundlage für Vereinbarungen zwischen den im Fachausschuss vertretenen Beteiligten dienen die von der Bundesanstalt für Arbeit, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe erarbeiteten Gemeinsamen Arbeitshilfen für den Fachausschuss in WfbM.

Werkstattvertrag

Entsprechend § 138 Abs. 3 SGB IX i. V. m. § 13 Abs. 1 WVO schließt die WfbM mit den Beschäftigten, die nicht Arbeitnehmer sind, Werkstattverträge in schriftlicher Form ab, in denen der Inhalt des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses unter Berücksichtigung des zwischen den behinderten Menschen und dem Rehabilitationsträger bestehenden Sozialleistungsverhältnisses näher geregelt ist. Über die Regelungen ist der zuständige Rehabilitationsträger zu unterrichten.

Arbeitsförderungsgeld

Die WfbM zahlen entsprechen dem § 43 SGB IX das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 26 EUR zusammen mit den Vergütungen nach § 138 Abs. 2 SGB IX an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen aus.

Zur Verdeutlichung, dass das Arbeitsförderungsgeld eine Ergänzungszahlung ist, soll die von den WfbM zu fertigende Arbeitsentgeltbescheinigung gegenüber dem Beschäftigten die vom Gesetzgeber vorgesehenen Entgeltbestandteile nach Grundbetrag, leistungsangemessenem Steigerungsbetrag und Arbeitsförderungsgeld ausweisen.

Mitwirkung

In jeder WfbM wird zur Realisierung des Mitwirkungsrechtes der im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein Werkstattrat gewählt (§ 139 SGB IX, § 14 WVO). Einzelheiten zur Mitwirkung sind in der WMVO bzw. in gleichwertigen Mitwirkungsbestimmungen der Religionsgemeinschaften geregelt.

Sonstige Leistungen

- Bereitstellung der Mittagsversorgung¹ nach ernährungswissenschaftlichen Gesichtspunkten und bei Bedarf individuelle Zubereitung und Hilfestellung beim Essen
- Organisation des behinderungsbedingten Transportes, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht genutzt werden können
- Organisation von therapeutischen Leistungen außerhalb der Vergütung
- Aufstellung des individuellen Eingliederungsplanes, Fortschreibung und Dokumentation der Entwicklungsergebnisse einschl. Mitwirkung an der Aufstellung des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII
- Regelmäßige / anlassbezogene Beratung der Entwicklungsergebnisse im Fachausschuss
- Ermöglichung einer angemessenen Mitwirkung der behinderten Menschen an den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten
- Führen der Anwesenheitslisten und Weiterleitung an den zuständigen Rehabilitationsträger

5.2 Aufnahme- und Prüfverfahren

Entsprechend § 2 Abs. 2 WVO gibt der Fachausschuss vor Aufnahme eines behinderten Menschen in die WfbM gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme ab, ob der behinderte Mensch für seine Teilhabe am Arbeitsleben und zu seiner Eingliederung in das Arbeitsleben Leistungen in einer WfbM benötigt oder ob andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen.

¹ Es bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen Leistungsträger- und Leistungserbringerseite zur Frage der Herauslösung des Bestandteiles Mittagessen im Sachkostenbereich aus den Vergütungen für nicht heimbetreuungsbedürftige behinderte Menschen.

Die Aufnahme in den Arbeitsbereich der Werkstatt erfolgt, wenn der Fachausschuss feststellt, dass der behinderte Mensch im Rahmen von übergangsfördernden Maßnahmen im Berufsbildungsbereich nicht erfolgreich gefördert werden konnte und er im Anschluss an die Maßnahmen im Berufsbildungsbereich in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

Auf Vorschlag des Trägers der Einrichtung, des zuständigen Rehabilitationsträgers oder des behinderten Menschen selbst sind die behinderten Menschen, für die ein Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommt, dem Fachausschuss vorzustellen. Dieser gibt dazu in regelmäßigen Abständen, wenigstens einmal jährlich, gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme ab. Er benennt, welche übergangsfördernden Maßnahmen hierfür erforderlich sind (§ 5 Abs. 5 WVO).

Nach gescheitertem Arbeitsversuch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist der behinderte Mensch nach Wiederaufnahme in die Werkstatt dem Fachausschuss vorzustellen, der über den individuellen Förderbedarf und über die weiteren konkreten Maßnahmen berät. Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten abzuschließen.

6. Ergebnisqualität

Der Einrichtungsträger ist für die Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gem. § 11 des RV 79 unter Einbeziehung der Leistungsvereinbarung verantwortlich.

Die Leistungsanbieter sind verpflichtet, dem zuständigen Träger der Sozialhilfe die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen. Gegenstand der Prüfung sind Qualität und Umfang der vereinbarten Leistungen nach dem RV 79 und der Einzelvereinbarung.

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen der Leistungsempfänger in den vorrangigen Aufgabenbereichen und Zielsetzungen bei Beratung, Anleitung, Assistenz, stellvertretender Leistung und umfassender Hilfestellung.

Das Leistungsangebot und die Zielvereinbarungen aus dem Hilfeplan werden regelmäßig überprüft (z.B. Beschwerdemanagement, Einzelgespräche Nutzerfragebögen und statistische Erhebungen), reflektiert und im Sinne einer Veränderung ausgewertet. Die Mitwirkung der Leistungsempfänger ist gewährleistet.

Ein wesentliches Kriterium ist der Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen.